

Managementplan für den Umgang mit Wölfen im Saarland 2023



Wölfe
im
Saarland

© Roland Brack_panthermedia

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
(MUKMAV)
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Fon 0681/501 - 4500
Fax 0681/501 - 4521
Mail [Poststelle\(@\)umwelt.saarland.de](mailto:Poststelle@umwelt.saarland.de)

Bearbeitung:

Dr. Andreas Bettinger (Leiter Ref. D/2)
Dr. Bernd Trockur (Ref. D/2)

Referat D/2, Arten- und Biotopschutz
Zentrum für Biodokumentation (ZfB)
Am Bergwerk Reden 11
66578 Schiffweiler / OT Landsweiler-Reden

Fon 0681/501 - 3452
Fax 0681/501 - 3479
Mail info.biodoku@umwelt.saarland.de

Stand: Nov. 2023

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

1	EINLEITUNG.....	6
2	BIOLOGIE, MONITORING, GEFÄHRDUNGEN UND SCHUTZ.....	7
2.1	Biologie.....	9
2.2	Verbreitung	12
2.3	Demographisches Monitoring.....	14
2.4	Unterscheidung von Wolf und Hund.....	15
2.5	Gefährdungen	16
2.6	Rechtliche Situation.....	18
2.7	Perspektivisches Szenarium der Rückkehr des Wolfes	21
3	UMGANG MIT WÖLFEN	22
3.1	Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Begegnung mit Wölfen.....	22
3.2	Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen	24
3.3	Handlungsempfehlungen bei verhaltensauffälligen Wölfen.....	25
3.4	Umgang mit Wolfshybriden.....	28
3.5	Umgang mit schadstiftenden Wölfen.....	28
3.6	Umgang mit verletzten, kranken oder hilflosen Wölfen.....	29
3.7	Vergrämung von Wölfen	29
3.8	Vorgehen bei leidenden Tieren.....	29
4	KONFLIKTFELDER.....	29
4.1	Gefährlichkeit von Wölfen und tradierte Ängste	30
4.2	Nutztierhaltung	31
4.3	Auswirkung auf die Jagd	31
4.4	Übergriffe auf Jagdhunde.....	32
4.5	Umgang mit Hunden in der freien Landschaft.....	33
4.6	Habituation.....	33
4.7	Freizeit und Erholung.....	34

5 WEIDETIERHALTUNG UND WOLF: PRÄVENTION, AUSGLEICHSZAHLUNGEN UND KONFLIKTMANAGEMENT.....	34
5.1 Vorbemerkungen	34
5.2 Präventionsgebiete.....	35
5.3 Herdenschutzberatung.....	36
5.4 Förderung von Präventionsmaßnahmen.....	36
5.5 Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung.....	39
5.6 Ausgleichszahlung bei verletzten oder toten Gebrauchshunden.....	41
5.7 Empfehlender, weitergehender Schutz.....	41
6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	42
7 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	43
8 BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT	44
8.1 Runder Tisch Wolf.....	44
8.2 Länder- und grenzüberschreitender Informationsaustausch	47
9 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	48
10 INTERNETQUELLEN/LINKS.....	51
11 ANHANG	53

VORWORT

Die Ankunft des Wolfes rückt auch im Saarland in greifbare Nähe. In den nördlichen und östlichen Bundesländern hat sich der Wolf (*Canis lupus*) bereits teils in starken Beständen regelmäßig und großflächig etabliert. In den südlichen und westlichen Bundesländern wie Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern sind die Nachweise deutlich geringer, zeigen aber steigende Tendenzen.

Im August 2022 konnte in Rheinland-Pfalz auf der Martinshöhe knapp 14 km von Homberg entfernt erstmals ein Wolf in unmittelbarer Nähe zum Saarland festgestellt werden. Aus den nahegelegenen Vogesen sowie aus dem nördlichen Lothringen – unweit der saarländischen Grenze – und auch aus Luxemburg sind Tiere nachgewiesen, womit eine Einwanderung oder Besiedlung auch für das Saarland immer absehbarer und wahrscheinlicher wird.

Ein Beleg vom Januar 2023 bei Kaiserslautern und Belege vom Sommer 2023 bei Birkenfeld unterstützen eine zunehmende Wahrscheinlichkeit, dass mit Wolfsbeobachtungen im nördlichen wie östlichen Saarland zu rechnen ist. Ein C/1-Nachweis ist erstmals im Bliesgau bei Bliesransbach mittels Wildkamera im September 2023 erfolgt. Mit weiteren Sichtungen ist daher auch im Südost-Saarland zu rechnen.

Der Wolf ist nach internationalem, europäischem sowie deutschem Recht eine prioritär geschützte Art. Wir sind demnach als Bundesland gesetzlich dazu verpflichtet, die Rückkehr des Wolfes positiv zu begleiten und etwaige Konflikte zwischen Mensch und Wolf zu vermeiden oder zu minimieren.

Mit den zuständigen Fachkolleginnen und -kollegen aus Rheinland-Pfalz wurde bereits in den vergangenen Jahren und bei der Erstfassung ein konstruktiver Erfahrungsaustausch vorangetrieben. Gestützt von der guten Zusammenarbeit zwischen den Nachbarbundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz ist es naheliegend, die Planungen des Wolfsmanagements auch aktuell eng aufeinander abzustimmen. Für die hilfreichen Hinweise bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen möchte ich den Kolleginnen und Kollegen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz und des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umweltschutz sowie dem Koordinationszentrum Luchs und Wolf in Rheinland-Pfalz (KLUWO) in Trippstadt nochmals meinen herzlichen Dank aussprechen.

Auch der unermüdliche Einsatz der Interessengruppen, Landnutzer und Naturschutzverbände ist an dieser Stelle hervorzuheben. Sie haben uns im Zuge eines sehr konstruktiven Dialogs unterstützt und die zügige Entwicklung des saarländischen Wolfsmanagementplanes erst möglich gemacht. Wir sind davon überzeugt, dass mit der Wiederbesiedlung einhergehende Unsicherheiten aus dem Weg geräumt werden können und mit einer transparenten Vorgehensweise für alle Beteiligten die bestmögliche Lösung gefunden werden kann.

Der nachfolgende Managementplan ist nicht zuletzt angesichts der derzeitigen Situation als „lernendes System“ zu verstehen und zu behandeln. Das bedeutet, neu gesammelte Erfahrungen, die bislang nicht dokumentiert wurden, werden

im Managementplan bei Bedarf entsprechend nachgearbeitet und berücksichtigt.

Der hier vorgelegte Plan stellt eine bis Herbst 2023 überarbeitete und in vielen Punkten aktualisierte Fassung der letzten Version aus dem Jahre 2017 dar.

Die Ministerin

ABKÜRZUNGEN

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GG	Grundgesetz
IUCN	International Union for Conservation of Nature
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Forschungsverbund Berlin e.V.)
KLUWO	Koordinationszentrum Luchs und Wolf für Rheinland-Pfalz
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland
LWK	Landwirtschaftskammer Saarland
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
NABU	Naturschutzbund
NLS	Naturlandstiftung Saar
NW	Hauptamtliche Naturwacht Saarland
RLP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SCALP	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
SFL	SaarForst Landesbetrieb
SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde (LUA)
VJS	Vereinigung der Jäger des Saarlandes
VLN	Verband der Landwirte im Nebenerwerb
VO	Verordnung
WWF	World Wide Fund For Nature
ZfB	Zentrum für Biodokumentation

1 EINLEITUNG

Der Wolf war einst in ganz Europa verbreitet. In vielen Gebieten wurde er durch menschliche Verfolgung ausgerottet oder auf wenige isolierte Vorkommen zurückgedrängt. Im Saarland wurde der letzte Wolf im Jahre 1900 in der Nähe von Überherrn geschossen (HERRMANN 1991).

Erst in den 1970er und 1980er Jahren erfolgte ein Umdenken, und der Wolf wurde in einigen europäischen Ländern unter Schutz gestellt. So gilt er auch in Deutschland seit 1987 als streng geschützte Art. Mit der Wiedervereinigung wurde der Schutzstatus auf ganz Deutschland ausgeweitet und 1992 wurden Wölfe EU-weit als prioritäre FFH-Art unter Naturschutz gestellt.

Im Jahr 2000 gab es erstmals seit seiner Ausrottung wieder einen Reproduktionsnachweis von Wölfen in Deutschland (Muskauer Heide/Sachsen). Seitdem erschließen sich die Wölfe weitere geeignete Habitats und haben sich in weiteren Bundesländern wie Brandenburg oder Niedersachsen fest etabliert. Auch in den Nachbarländern Schweiz und Frankreich gibt es erste Wolfsrudel. Immer wieder wandern einzelne Wölfe weite Strecken, und es gibt regelmäßig Nachweise in Bayern, Hessen, Thüringen und nun auch zunehmend in Rheinland-Pfalz sowie im direkt benachbarten Lothringen und auch in Luxemburg.

Das Saarland hat den gesetzlichen Auftrag, sich der gemäß FFH-Richtlinie streng geschützten Art Wolf (prioritäre Art, Anhang II u. IV) zu widmen. Die Wiederbesiedlung des Saarlandes durch den Wolf wird von der Landesregierung deshalb grundsätzlich unterstützt.

Es wird keine aktive Ansiedelung des Wolfes durchgeführt. Die Rückkehr des Wolfes als wildlebende Art findet auf natürliche Weise statt und stellt keine hoheitliche Maßnahme dar. Ein Eingriff in Eigentumsrechte findet nicht statt.

Die Rückkehr der Wölfe stellt in einer dicht besiedelten Landschaft eine große Herausforderung dar. Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit, zur Akzeptanzsteigerung sowie zur Schadensprävention und -kompensation werden als geeignete Instrumente gesehen, um die Rückkehr angemessen zu begleiten.

Unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz haben sich Interessen- und Fachgruppen zu einem gemeinsamen Austausch zusammengefunden. Zwischen BUND, NABU, Naturwacht, SFL, dem Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter im Saarland, dem Bauernverband (SBV), dem Verband der Landwirte im Nebenberuf (VLN), der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS), dem Privatwaldbesitzerverband, dem Saarwaldverein (SWV) u.a. wurden im Austausch mit dem MUKMAV die unterschiedlichen Aspekte im Rahmen mehrerer Termine und Arbeitssitzungen im Vorfeld der Erstellung der Erstfassung des Managementplanes erörtert und Lösungsansätze für den Managementplan erarbeitet. Im Dezember 2022 sowie Oktober 2023 erfolgten weitere Treffen in Form eines „Runden Tisches Wolf“.

Der Managementplan orientiert sich am BfN-Fachkonzept „Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland“ (BfN Skript 201/2007 bzw. 502/2018), am Wolfsmanagementplan von Rheinland-Pfalz sowie an den in der Praxis bewährten Wolfsmanagementplänen aus Brandenburg und Sachsen. Er basiert auf den Erstfassungen aus 2015 bzw. 2017, bei der vorliegenden Neufassung wurden neue Erkenntnisse und Quellen sowie insbesondere auch die als Entwurf zur Verfügung gestellte Neufassung des Planes aus Rheinland-Pfalz berücksichtigt und ergänzt.

Der Managementplan soll Handlungsabläufe regeln, Ansprechpartner benennen und Maßnahmen erläutern, die im Konflikt- oder Schadensfall ergriffen werden können. Die bekannten Risiken bezüglich des Wolfes bei der Haltung von Tieren oder der Ausübung der Jagd sollen aufgezeigt und minimiert werden. Er beschreibt die Fördermöglichkeiten zur Prävention von Schäden und den finanziellen Ausgleich, wenn es trotzdem zu Schäden kommt.

Er soll auch aufzeigen, wie man sich beim Zusammentreffen mit dem Wolf in freier Natur sachgerecht verhalten soll. Daher richtet er sich u.a. mit Informationen zur Biologie und zum Verhalten des Wolfes und Vorschlägen bei Kontakten auch an die interessierte Bevölkerung.

Der Managementplan tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet. Anpassungen nach praktischen Erfordernissen bzw. Erkenntnissen oder auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen sollen jederzeit möglich sein. Eine generelle Anpassung soll nach jeweils fünf Jahren erfolgen. Damit er auch kurzfristig aktuell bleibt, wird auf Internetseiten des Ministeriums verwiesen, wo auch kurzfristig aktuelle Entwicklungen zu finden sind.

Die im Managementplan bzw. in der Förderrichtlinie angeführten Leistungen und Förderungen bietet das Bundesland Saarland auf freiwilliger Basis an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Entschädigung besteht nicht. Basis der Förderung ist die Förder-Richtlinie „Wolf (FRL-Großkarnivoren) in der gültigen Fassung.

2 BIOLOGIE, MONITORING, GEFÄHRDUNGEN UND SCHUTZ

Gut 150 Jahre galt der Wolf in Deutschland als ausgerottet. In den letzten Jahren kamen allerdings immer wieder Wölfe aus Polen, Tschechien oder Italien nach Deutschland und siedelten sich teilweise an.

Der Wolf breitet sich aktuell in ganz Mitteleuropa aus. Er ist in fast jeder Region kurzfristig oder mitunter regelmäßig anzutreffen. Wölfe durchwandern auch dicht besiedelte Räume, wie mehrfache Nachweise im Rhein-Main-Gebiet oder Berlin gezeigt haben, und etablieren sich zuweilen auch am Rand von Ballungsräumen.

Wölfe gibt es in Deutschland vor allem in Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (siehe Karte der DBBW, Stand Monitoringjahr 2022/2023 in Abb.1).

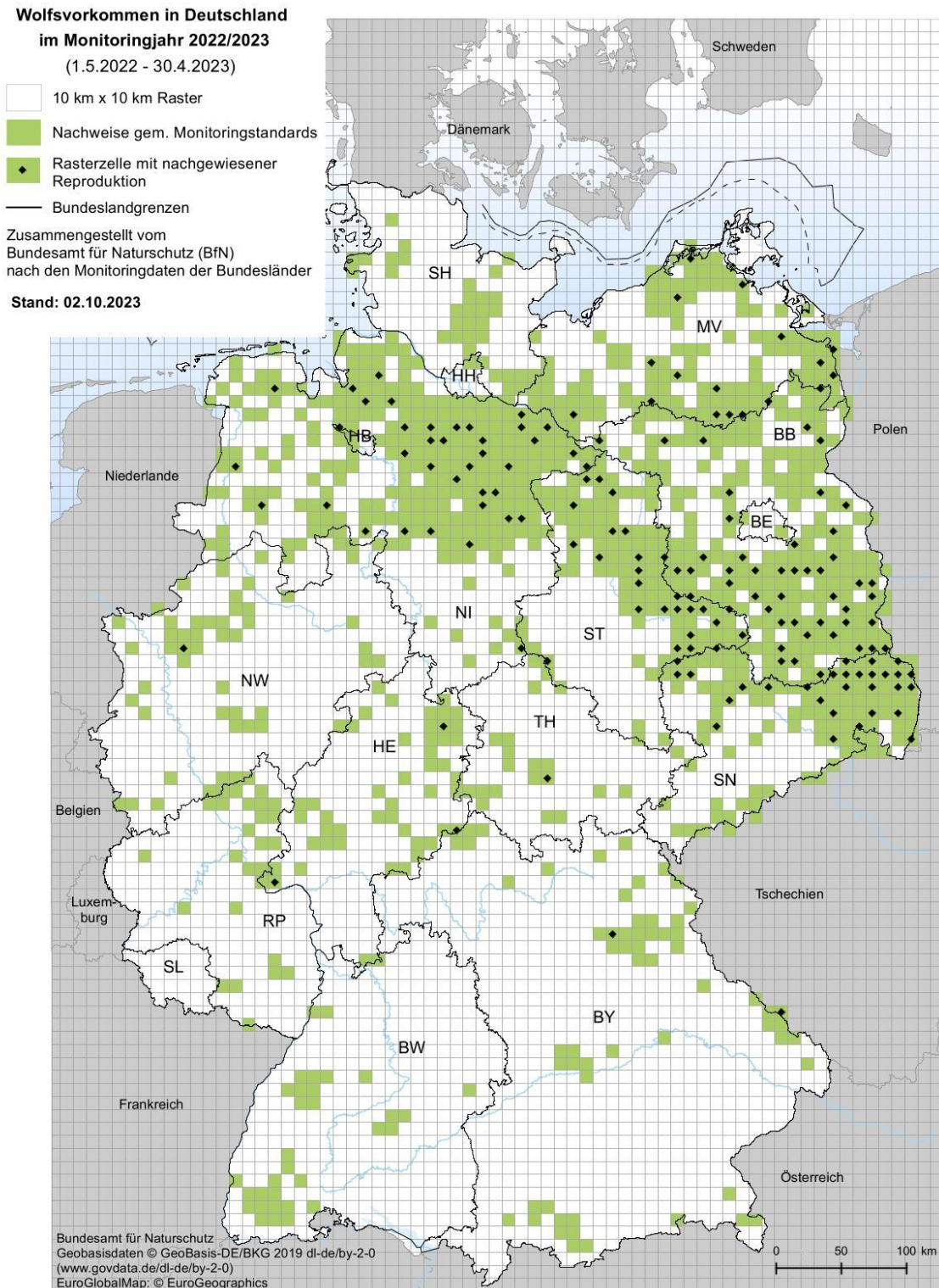


Abb. 1: Nachgewiesene Wolfsterritorien in Deutschland, Stand Monitoringjahr 2022/23. Eine 10x10 km Rasterzelle gilt für ein Monitoringjahr als besetzt (grün), wenn darin mindestens ein Wolfsnachweis oder drei voneinander unabhängige bestätigte Wolfshinweise (SCALP-Bewertung) liegen
 Quelle: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/besetzte-Rasterzellen>
 Stand 02.Oktober2023

2.1 Biologie

Der Wolf gehört zur Familie der Hundeartigen (Canidae). Meistens ist er deutlich größer als ein Deutscher Schäferhund, allerdings schwanken Größe und Gewicht je nach Region. Bei der Ursprungspopulation aus Polen wurde bei Männchen ein Körpergewicht von 35-67 kg und bei Weibchen ein Gewicht von 27-50 kg ermittelt. Die Schulterhöhe schwankte von 60 bis 90 cm und die Kopf-/Rumpflänge von 100 bis 160 cm. Weibliche Tiere (Fähen) sind erfahrungsgemäß ca. 20 % kleiner und leichter als die männlichen Tiere (Rüden). Wölfe mit Ursprungspopulation in Italien und den französischen Alpen sind im Schnitt kleiner.

Ebenso wie die Größe schwankt auch die Fellfarbe nach Klimazonen. In unseren Breiten hat das Fell meist eine graubraune Grundfarbe mit gelblichen und dunklen Farbstichen. Während die Schnauze und die Kehle heller gefärbt sind, haben Schultersattel, Rücken und meist die Schwanzspitze und Vorderseite der Beine eine dunkle Färbung.

Vom Erscheinungsbild sind Wölfe im Vergleich zu Schäferhunden meist hochbeiniger, und die Rückenlinie verläuft gerade. Markant sind der kräftige Hals, der breite Kopf mit dreieckigen, eher kleinen und aufrechtstehenden Ohren und der gerade, herabhängende, buschige Schwanz (zwischen 30 und 70cm).

Wölfe können in der freien Wildbahn ca. 10 bis 13 Jahre alt werden, wobei eine hohe Sterblichkeit innerhalb der ersten beiden Lebensjahre besteht. Dabei pflanzen sich Wölfe nur einmal im Jahr fort. Die Paarungszeit (Ranz) ist zwischen Januar und März. Nach einer Tragzeit von 61 bis 64 Tagen kommen die Jungen, meist 4 bis 6 Welpen, in einer Wurfhöhle zur Welt. Die ersten 6 bis 8 Wochen werden die Jungtiere gesäugt. Mit ca. 22 Monaten werden sie geschlechtsreif.

In der freien Wildbahn leben Wölfe im Familienverband (Rudel) und bewohnen in Mitteleuropa ein Territorium von 150 bis 350 km². Ein Rudel besteht aus der engsten Familie, d.h. den beiden Elterntieren und ihren Nachkommen der letzten beiden Jahre. Nur in sehr seltenen Fällen gesellen sich einzelne ausgewachsene Wölfe einem Rudel zu. In freilebenden Rudeln gibt es keine Hierarchien mit Alpha- und Omega-Wölfen, so wie es von in Gefangenschaft lebenden Wölfen bekannt ist (hier müssen mehrere ausgewachsene Wölfe auf engem Raum zusammenleben). Es besteht vielmehr eine natürliche Autorität zwischen Jungtieren und ihren Eltern. Die Jungtiere wandern im Alter von 10 bis 22 Monaten ab und können auf der Suche nach einem Partner auch über Jahre ohne eigenes Rudel leben (hier und nachfolgend angelehnt oder teils aus MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2023) übernommen).

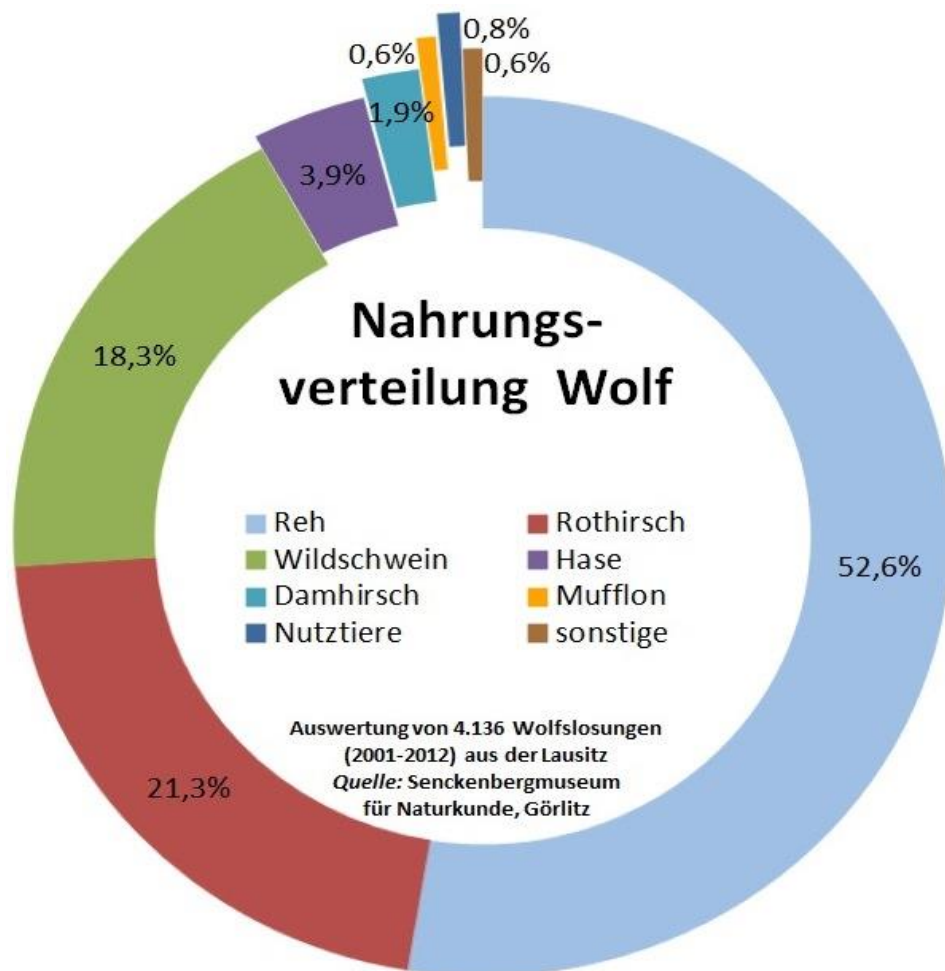


Abb. 3: Nahrungsverteilung des Wolfes

Wölfe sind an die Jagd auf Schalenwild angepasst. In Mitteleuropa ernähren sie sich hauptsächlich von Rehen, Rotwild und Wildschweinen, lokal auch von Damwild und Mufflons. Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 2-3 kg Fleisch. Er kann bis zu 11 kg Nahrung auf einmal aufnehmen, aber auch zwei Wochen hungern. Der ermittelte Anteil (1,6 %) von Nutztieren in der Nahrungszusammensetzung schwankt in Deutschland laut Studien um rund 1 %. In verschiedenen europäischen Wolfslebensräumen, wie zum Beispiel Norditalien mit entsprechend anderen Beutetierdichten und Waldanteilen als im walddreichen Mitteleuropa, wurden höhere Anteile von rund 25 % ermittelt (IMBERT et al. 2016, BfN 2007). Die in Abb. 3 aufgezeigte Verteilung der Beutetiere gilt für die Lausitz. Im Saarland werden Rehe und Wildschweine vermutlich die Hauptnahrungsquelle darstellen.

Wölfe jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Das sind neben alten, schwachen und kranken Tieren vor allem Jungtiere. Als Hetzjäger und Opportunist reißt er bei jeder günstigen Gelegenheit. Da in freier Wildbahn Jagderfolge oft ausbleiben, die Jagd sehr kräftezehrend ist und Wölfe über längere Zeit hungern müssen, ist dieses Verhalten sinnvoll (Vorratshaltung). Bei eingepferchten Nutztieren werden bei einem Wolfsangriff oft mehr Tiere getötet als für die Ernährung des Rudels im Augenblick notwendig sind (=

„Surplus Killing“). Dies liegt darin begründet, dass der Wolf als Rudeltier häufig Familienmitglieder mitversorgt. Wölfe sind zudem imstande Aas zu fressen und können Kadaver auch noch später verwerten. Hätte ein Wolf in der Natur also die ganz seltene Chance, zwei Beutetiere gleichzeitig zu erlegen, müsste er diese Chance nutzen, um einen Überlebensvorteil zu gewinnen. Das Verhalten des „überzähligen Tötens“ wird auch von anderen Raubtieren ausgeübt. So etwa bei Füchsen oder Mardern.

Der Wolf legt regelmäßig weite Strecken zurück (mehr als 20 km pro Nacht). Er ist ein Ausdauerläufer und kann kurzfristig Geschwindigkeiten von über 50 km/h erreichen. Zudem ist er ein recht guter Schwimmer.

Die Sinnesorgane des überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Wolfes sind besonders gut ausgebildet. Der ausgezeichnete Geruchssinn (großes Geruchsepithel) erlaubt eine Wahrnehmung von Beute oder Artgenossen auf eine Entfernung von bis zu 2 km. Hervorzuheben sind auch das Nachtsehen (dicht stehende Stäbchen auf der Retina) sowie das Gehör. Die Dämmerungs- und Nachtaktivität des Wolfes ist anthropogen, also durch den Menschen, verursacht. Tagsüber jagte der Mensch früher sowohl den Wolf selbst als auch seine Beutetiere. Infolgedessen verschob sich die Tagaktivität des Wolfes auf die Dämmerung bzw. Nacht. In Gegenden, in welchen Wolf und Wild auch tagsüber vom Menschen ungestört sein können, können Wölfe mitunter auch tagsüber gesichtet werden (<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wolf>).

Tab. 1.: Steckbrief Wolf

Systematik	Klasse: Säugetiere Ordnung: Raubtiere (Carnivora) Familie: Hundartige (Canidae, 13 Gattungen mit 38 Arten) Gattung: Echte Hunde (<i>Canis</i> , 8 Arten) Art: Grauwolf (<i>Canis lupus</i>)
Größe	Schulterhöhe 60-90 cm Kopf-/Rumpflänge 100-140 cm Rutenlänge 30-70 cm
Fell	Grau-braun bis grau-gelb mit hellen Zeichnungen, dunkel abgesetzter Schultersattel und Rücken, herabhängende, buschige Rute
Alter	10-13 Jahre in natürlicher Umgebung
Gewicht	30-50 kg
Nahrung	Schwankt je nach Wolfslebensraum; in Deutschland: Rehe (50,9%), Schwarzwild (20,3%), Rot- (13,1%) und Damwild (5,9%), Mufflons (0,4%), unbestimmte Hirschartige (3,5%), Hasenartige (3,2%), Nutztiere (1,6%), mittelgroß. Tagsüber jagte der Mensch früher sowohl den Wolf selbst als auch seine Beutetiere. Infolgedessen 0,05%), Früchte (0,1%)
Zusammenleben	Rudel bestehend aus Eltern, Jährlingen und Welpen; Abwandern der Jungwölfe aus dem Rudel, wenn geschlechtsreif (ca. 1-2 Jahre alt)
Wurf	Ende April/Anfang Mai meist 4-6 Welpen; Tragzeit über 2 Monate (Paarungszeit Februar/März)
Pfotenabdrücke	Zwischen 7-10 cm lang
Markierungen	Harn, Losung (Kot), Heulen
Kommunikation	Körpersprache, Mimik, Laute, Duftstoffe
Reviergröße	Abhängig von der Beutedichte, in Mitteleuropa 150-350 km ²

Das Heulen von Wölfen dient der akustischen Markierung des Reviers und zur Kontaktaufnahme mit Artgenossen, insbesondere Rudelmitgliedern. Gesichtsausdrücke, Körpersprache, Laute und Gesten spielen bei der sozialen Interaktion eine herausragende Rolle. Diese ist im Rudel, das einen geschlossenen Familienverband darstellt, ausgesprochen friedlich und facettenreich. Das Territorium wird jedoch gegen Artgenossen verteidigt. Der Geruchssinn dient auch dem individuellen Erkennen der Rudelwölfe (Läufigkeit, Urin- und Kotmarkierung etc.).

2.2 Verbreitung

Wölfe sind äußerst anpassungsfähig und besiedelten einst die gesamte Nordhalbkugel. Auch in Europa waren sie flächendeckend verbreitet. Aufgrund direkter menschlicher Nachstellung wurden sie in weiten Teilen zurückgedrängt. Um 1850 galt Deutschland als wolfsfrei, jedoch wurden bis Anfang des 20. Jahrhunderts immer wieder einzelne Wölfe erlegt. Die letzten dokumentierten Wolfsabschüsse fanden im bayerischen Alpenraum 1836, im Bayerischen Wald 1846, im Odenwald 1866, im Fichtelgebirge 1882 und 1888 bei Prüm in Rheinland-Pfalz (WÖRNER 2013) sowie 1900 im Saarland (HERRMANN 1991) statt. Nach dem 2. Weltkrieg sind immer wieder Einzeltiere in Deutschland, vor allem in den östlichen Bundesländern, aufgetaucht.

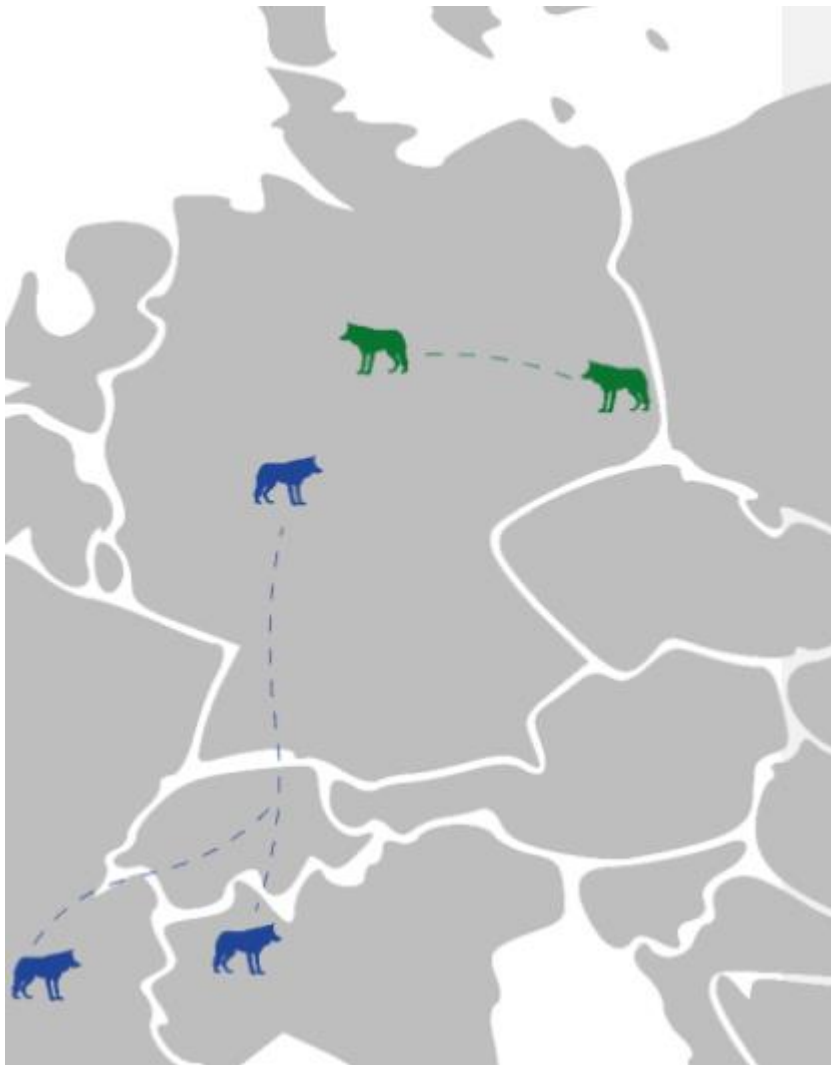


Abb. 4: Potenzielle Wanderung der europäischen Wölfe; Grün: Mitteleuropäische Flachland-Population, blau: Apennin-Population (nach HARMS et al. 2011, verändert).

Seitdem Wölfe in Deutschland und fast ganz Europa unter strengen Schutz gestellt wurden, kehren immer mehr Tiere in die früheren Verbreitungsgebiete zurück. Im Jahr 2000 wurden im Nordosten Sachsens nahe der polnischen Grenze auf einem Truppenübungsplatz erstmals in Deutschland wieder Wolfswelpen geboren. Die hierher eingewanderten Wölfe stammten aus einer polnischen Population, die heute zusammen mit dem deutschen Vorkommen als Mitteleuropäische Tieflandpopulation bezeichnet wird.

Der Wolf kommt derzeit in jedem Staat auf dem europäischen Festland, außer in den Kleinststaaten wie Monaco oder Lichtenstein, vor (Stand: April 2022). So auch in der Schweiz und Frankreich, in denen eine konstante Zunahme der Anzahl und Verbreitung an Wölfen zu beobachten ist, die sich auch teilweise weiter nach Deutschland bewegen. In Rheinland-Pfalz treffen die beiden unterschiedlichen Wolfspopulationen Europas aus Italien (Apennin-Population) über die Schweiz sowie aus Polen über Ostdeutschland (Mitteleuropäische Flachland-Population) aufeinander. Durch eine möglicherweise zukünftige Paar- und

Rudelgründung aufgrund der natürlichen Wanderung der Wölfe und der damit verbundenen genetischen Durchmischung der europäischen Wolfspopulationen, kommt Rheinland-Pfalz für die genetische Vielfalt der europäischen Wölfe eine besondere Verantwortung zu.

Die Karte der 137 Ereignisse mit Ergebnis Wolf von **01.01. bis 31.12.2022** zeigt die Bereiche mit Meldungen in Rheinland-Pfalz. Ein Schwerpunkt liegt im Westerwald (Stand Ende 2022), drei Ereignisse liegen östlich des Saarpfalz-Kreises. Aktuelle Zahlen, Karten bzw. Fundmeldungen sind auf der Homepage des KLUWO abzurufen (<https://fawf.wald.rlp.de/>; „Koordinationszentrum Luchs und Wolf“ im Bereich „Forschung und Monitoring“).

Vorkommen in Rheinland-Pfalz sind für das Saarland v.a. im Grenzbereich von besonderer Bedeutung. So gibt es Funde östlich von Homburg (z.B. im September 2022 nur wenige Kilometer zur saarländischen Grenze) aber auch im Sommer 2023 bei Birkenfeld, davon einmal nicht weit von der Landesgrenze im Nationalpark.

In ganz Deutschland leben nach den aktuellen Angaben der DBBW (Stand 10.10.2023) im Monitoringjahr 2022/2023 insgesamt 184 bestätigte Rudel, 58 Paare und 25 territoriale Einzeltiere. Es wird im Vergleich der beiden vergangenen Monitoringjahre von einem geringen Anstieg der Territorien gesprochen.

Auch die Anzahl der Totfunde ist im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen. Waren es im Monitoringjahr 2020/2021 noch 148 tote Tiere, so sind nun 158 Totfunde gemeldet worden, davon 125 nach Verkehrsunfällen, aber auch 11 durch illegale Tötungen (Quelle: Website der DBBW, Link siehe im Anhang).

Im Saarland fehlten bis vor kurzem bestätigte Nachweise. Gleich fünf Fundmeldungen aus dem Frühjahr 2023 im Saarland waren nicht sicher belegbar bzw. die Genanalyse ergab „Hund“ als Befund. Im September 2023 wurde dann erstmals im Saarland ein C1-Nachweis durch eine Wildkamera bei Bliesransbach im Bliesgau festgehalten, der vermutlich auf einen wandernden Wolf zurückzuführen ist.

2.3 Demographisches Monitoring

Um das Vorkommen, das Verbreitungsgebiet und die Populationsgröße der Großkarnivoren (große Fleischfresser) zu erfassen, wird ein bundesweit einheitliches und standardisiertes demographisches Monitoring durchgeführt (BfN 2009). Die drei genannten Parameter sind die Zielgrößen. Die dabei bestätigten Hinweise werden den für das Management zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt und ausgewertet und bilden die Grundlage für das Management. Daten zu Nutztierissen und toten Wölfen fließen in das demographische Großkarnivoren-Monitoring ein.

Allerdings ist damit zu rechnen, dass einzelne Wölfe in der Kulturlandschaft unbemerkt bleiben, solange sie ihren Nahrungsbedarf ausschließlich durch den Wildbestand decken. Von einer dauerhaften Ansiedlung ist auszugehen, wenn eine Reproduktion festgestellt wird.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des demographischen Monitorings erfolgt i.d.R. jährlich nach Beendigung eines Wolfsjahres (Definition gemäß den bundesweiten Standards: ein Wolfsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres).

Für das demographische Wolfsmonitoring im Saarland ist MUKMAV (derzeit Ref. 2/ Zentrum für Biodokumentation) zuständig. Das Saarland wurde angelehnt an die Zuständigkeitsbereiche in vier Monitoringgebiete unterteilt, die mit jeweils einem hauptamtlichen Naturwächter (NW) besetzt sind. Diese unterstützen das ZFB beim Wolfs-Monitoring. Die Aufgaben der Naturwächter (Ranger) sind Recherche, Entgegennahme, bei Bedarf Überprüfung sowie die Dokumentation von Wolfsmeldungen (Spuren, Sichtungen, Lautäußerungen), Wolfsrissen bei Nutztieren sowie die Aufklärungsarbeit vor Ort bzw. Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus werden bei den einzelnen Interessensverbänden aus Umwelt-, Jagd- und Nutztierhaltung ehrenamtliche Beauftragte in das Monitoring bzw. in das Meldewesen einbezogen.

Mittelfristig bzw. spätestens mit einem gesicherten Nachweis des Wolfes im Saarland ist der Aufbau eines saarlandweiten Beobachtungsnetzwerkes für Wolf und Luchs unter Einbeziehung der bereits bestehenden Wildkatzenbeobachtung vorgesehen. Hierbei ist auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Beobachtungsnetzwerk für Großkarnivoren in Rheinland-Pfalz und auch mit Stellen in Luxemburg und Lothringen vorgesehen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten zum Thema Wolf werden auf einer eigenen Internetseite veröffentlicht. Diese Informationen sind zu erreichen unter: www.wolf.saarland.de (v.a. zum Managementplan) oder https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/veterinaerwesen/aktuelles/aktuelle-meldungen/2020/Publikationsmeldungen/216-20_DerWolf.html

2.4 Unterscheidung von Wolf und Hund

In Deutschland leben etwa 5 Millionen Hunde. In Fällen wie den bewusst wolfsähnlich gezüchteten Rassen Husky, Malamute, Laika, Saarloos Wolfhund, dem Tschechoslowakischen Wolfhund oder dem Deutschen Schäferhund kann eine äußerliche Unterscheidung und eindeutige Abgrenzung zum Wolf schwierig sein (siehe auch Tab.2). Die Pfoten von Wolf und Hund sind baugleich je nach Hunderrasse haben die Fährten auch eine durchaus vergleichbare Größe. Wichtig für die Beurteilung sind der Fährtenverlauf und die Abfolge der einzelnen Trittsiegel (Beurteilung durch den Fachmann).

Charakteristisch für Wolfsfährten ist eine kraftsparende Fortbewegungsweise. Wölfe laufen in der Regel geradliniger und zielgerichteter. Sie laufen meist im geschnürten Trab, wobei sie den Hinterfuß in den Abdruck des Vorderfußes set-

zen. Hunde dagegen können sich eher eine energieaufwändigere Fortbewegung leisten: Sie laufen deshalb oft unsteter und wechseln häufiger die Gangart.

Tab. 2: Unterscheidung zwischen Wolf und Schäferhund

	Wolf	Schäferhund
allgemeine Gestalt	besonders im Sommerfell auffallend hochbeinig, quadratische Gestalt, Rückenlinie waagrecht	kurzbeiniger, rechteckige Gestalt, abfallende Rückenlinie
Körperfärbung	grau mit gelb-bräunlichem Einschlag; oft dunkler Sattel auf Rücken und Schultern	meist schwarzbraun bis schwarzgrau
Kopf und Gesicht	großer, breiter Kopf; Augen mehr nach vorne gerichtet; Gesicht häufig hell und kontrastreich gefärbt; relativ kleine, dreieckige Ohren; helle Augen	großer, vergleichsweise schmaler Kopf mit dunkler Schnauze; große Stehohren; dunkle Augen
Schwanzhaltung	relativ kurzer Schwanz, wird meist herabhängend getragen (selten über Rückenlinie)	langer Schwanz, säbelartig gebogen, oft über Rückenlinie getragen
Losung	Wolfslosung enthält viele Haare und Knochenreste der Beutetiere.	Hunde ernähren sich höchst selten von ganzen Tieren, so dass Haare und Knochenreste meist in der Losung fehlen.

2.5 Gefährdungen

Die Wolfsvorkommen in Deutschland unterliegen einer Reihe von Gefährdungen. Die häufigsten nachgewiesenen Todesursachen sind neben der hohen natürlichen Sterblichkeit im Jugendalter vor allem der Straßenverkehr, illegale Abschüsse und Krankheiten. In dem Jahr 2022 sind von nachweislich 147 Totfunden rund 82% auf anthropogen verursachte Gründe zurückzuführen.

Straßenverkehr

Das hohe Verkehrsaufkommen auf dem deutschen Straßen- und Schienennetz bildet die größte Gefährdung für Wölfe. Insbesondere die primär abwandernden Jungwölfe sind auf der Suche nach neuen Territorien gefährdet. Mit 736 verunglückten Wölfen kamen fast dreiviertel aller zwischen 1990 und 2023 tot aufgefundenen Wölfe durch einen Verkehrsunfall ums Leben (Abb. 5, DBBW, Stand 10.11.2023).

Das Saarland zeichnet sich durch eine starke Zerschneidung aus. Von einem Schutz vor weiterer Zerschneidung und dem Erhalt von Wildkorridoren sowie von wildtierökologischen Planungen und Vernetzungsvorhaben zur Entschneidung der Landschaft durch die Schaffung von Querungshilfen und Wildtierkor-

ridoren (Grün- oder Wildbrücken) könnte - neben zahlreichen anderen Arten wie z.B. der Wildkatze - auch der Wolf profitieren.

988 Totfunde von Wölfen in Deutschland seit 1990

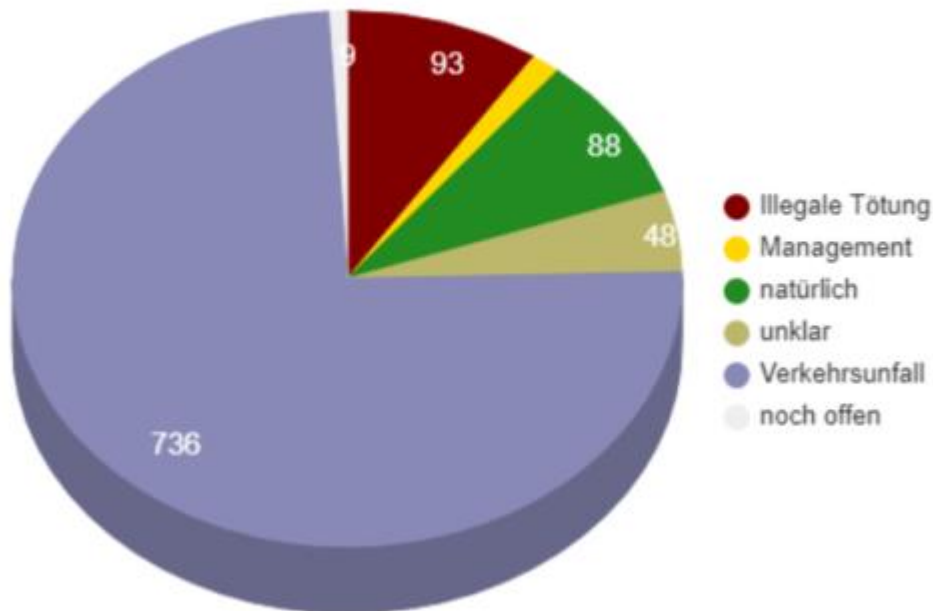


Abb. 5: 988 Totfunde von Wölfen seit 1990 in Deutschland, unterteilt nach Todesursachen.

Stand 10.11.2023. Erstellt nach DBBW, 2023 (aktualisierte Einsicht unter: <https://www.dbb-wolf.de/totfunde/totfunde-nach-bundeslaendern>).

Illegale Abschüsse

In vielen europäischen Wolfspopulationen sind illegale Abschüsse eine bedeutende Mortalitätsursache (SALVATORI & LINNELL 2005).

Seit 1990 wurden auch in Deutschland nachweislich 78 illegale Tötungen nachgewiesen; so auch der 2012 im rheinland-pfälzischen Westerwald geschossene Wolf.

Zur Prävention hat die VJS in der Jungjägerausbildung den Lehrinhalt im Bereich Wildtierkunde stärker auf den Wolf ausrichten.

Hybridisierung

In seltenen Fällen, insbesondere beim Fehlen von Paarungspartnern, können sich Wölfe und Hunde untereinander paaren und es kann zu einer Hybridisierung (Kreuzung) kommen. Das Eindringen von Hundegenen in die Wolfspopulation wird als nachteilig angesehen (Fachkonzept BfN 2007).

In kleinen oder stark fragmentierten Populationen ist die Gefahr von negativen Auswirkungen durch die Hybridisierung größer als in großen, individuenreichen Wolfspopulationen. Hier hat eine gelegentliche Hybridisierung kaum Folgen auf den Genpool.

Aus der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2021 in §45a ergibt sich der direkte Auftrag zur Entnahme von Hybriden aus der Natur durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Inzucht

Während einer Rudelgründungsphase mit wenigen Individuen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Wölfe sich miteinander paaren. Dies kann zu einer Verengung der genetischen Vielfalt und damit zu verminderter Fitness der Nachkommen führen. Wie bei anderen großen Wildtieren (Rotwild) ist der genetische Austausch auch über große Entfernungen mit Nachbarpopulationen langfristig von großer Bedeutung für die Gesunderhaltung.

Krankheiten

Gefährdungen für die Population können durch Krankheiten entstehen. Neben einer hohen Sterblichkeit von Jungtieren an Parasiten sind bei Wölfen die gleichen Krankheiten wie bei Hunden, beispielsweise Hundestaupe, Parvovirose, Räude, Borreliose und Tollwut, zu nennen.

Der letzte Fall von Tollwut wurde in Deutschland im Jahre 2006 (RLP) nachgewiesen. Deutschland ist seit dem Jahr 2008 offiziell frei von terrestrischer Tollwut. Fast alle Anrainerstaaten Deutschlands sind ebenfalls tollwutfrei, nur im östlichen Polen treten noch Fälle auf (WHO 2013). Über viele Jahre wurde und wird in Teilen Westeuropas durch orale Immunisierung die Tollwut zurückgedrängt.

Das Auftreten tollwütiger Wölfe im Saarland wird aus heutiger Sicht als unwahrscheinlich eingeschätzt, kann aber nicht ausgeschlossen werden, auch wenn Maßnahmen zur Tollwutprophylaxe (einschließlich Fuchsjagd) fortgeführt werden. Tot aufgefundene Wölfe mit Verdacht auf Erkrankungen sind tierpathologisch zu untersuchen. Hier wird eng mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Referaten beim MUKMAV zusammengearbeitet.

Von allen tot oder bei sonstigen Gelegenheiten aufgefundenen Wölfen werden bis auf weiteres Proben für eine genetische Untersuchung genommen und dabei der körperliche Zustand bzw. der Gesundheitszustand bewertet. Die Proben werden im ZfB unter geeigneten Bedingungen gelagert bzw. zwischengelagert.

2.6 Rechtliche Situation

Folgende deutsche und internationale Rechtsvorschriften sind für Entscheidungen im Wolfsmanagement zu beachten:

- Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II),

- Berner Konvention (Anhang II),
- EG Verordnung 338/97 (Anhang A) und FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II, prioritäre Art, und Anhang IV, Art. 12 und 16),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a), streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a), jeweils i.V. mit § 44 und § 45 sowie 45a),
- Tierschutzgesetz (TierSchG) und
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG).
- § 45a des BNatSchG

Der Wolf ist durch die FFH-Richtlinie, als Umsetzung der Berner Konvention, nach Art. 12 Abs. 1 durch die EU als streng geschützt eingestuft (Anhang II und IV).

Diese europarechtliche Vorgabe wird durch das Bundesnaturschutzgesetz in folgenden Paragraphen umgesetzt: § 7 Abs. 2 Nr. 13 a (besonders geschützt) und Nr. 14 a und b (streng geschützt) in Verbindung mit den Verboten aus § 44 Abs. 1-3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten). Der Wolf unterliegt ferner dem Vermarktungsverbot der EU Artenschutzverordnung (VO Nr. 338/97), dort insbesondere Art. 8 Abs. 1, als Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens in EU-Recht.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 7 und 67 BNatSchG zulässig. Im ergänzten Teil des §45a BNatSchG wird die Entnahmen von Wölfen bei Anlass und auf bestimmte Weise und unter bestimmten Umständen seit März 2020 geregelt. Dort wird auch ein Fütterungsverbot aufgenommen. Der Wolf gilt nicht als jagdbares Wild im Sinne des Saarländischen Jagdgesetzes.

Die vorsätzliche Tötung eines Wolfs stellt einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar und kann nicht nur als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, sondern auch als Straftat geahndet werden. Das Gesetz sieht hierbei eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Zudem können Jagdscheininhaber mit dem Entzug ihres Jagdscheins belangt werden. Auch die illegale Aussetzung von Wölfen ist strafbewehrt und untergräbt den Aufbau von Vertrauen ebenso wie illegale Abschüsse. Vorhandene Wolfsgehege müssen ordnungsgemäß und verlässlich gegen Ausbruch gesichert sein.

Die EU erwartet von den Mitgliedsländern, dass sie für die Wolfspopulation einen günstigen Erhaltungszustand erhält bzw. herbeiführt. Gemäß sollte LINELL et al. 2008 sollte eine zusammenhängende Population von Wölfen aus mindestens 1.000 erwachsenen Tieren bestehen.

Die Wolfspopulation sollte langfristig ein Element ihres natürlichen, genügend großen Lebensraumes sein und das Verbreitungsgebiet des Wolfes sollte sich stabilisiert haben.

Durch die zuvor bereits beschriebene Änderung im §45a des BNatSchG sind jagdliche Eingriffe zur zahlenmäßigen und räumlichen Steuerung einer Wolfspopulation mit Einschränkungen, jedoch seit März 2020 grundsätzlich möglich.

Alle sechs Jahre ist im Rahmen der für die europäischen Naturschutzrichtlinien an die EU zu erstellenden Berichte der Erhaltungszustand des Wolfes zu ermitteln. Dieser ist nach der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe i) definiert und seine Einstufung bemisst sich europaweit an einheitlichen Kriterien. Neben der Population sind die Merkmale Verbreitung, Größe und Qualität des Habitats sowie Zukunftsaussichten zu berücksichtigen. Zwar hat sich der deutsche Wolfsbestand in den vergangenen Jahren positiv entwickelt, trotzdem weist die Art aufgrund der Gesamtschau dieser Kriterien – gemäß dem deutschen FFH-Bericht von 2019 (Berichtszeitraum von 2013 bis 2018) – insgesamt immer noch eine ungünstige Erhaltungssituation in den beiden biogeografischen Regionen (atlantisch und kontinental) auf, in denen der Wolf bewertet wurde. Der Gesamtrend ist für beide biogeografischen Regionen als „sich verbessernd“ eingestuft worden.

Die EU erwartet von den Mitgliedsländern, dass sie für diese Arten einen günstigen

Erhaltungszustand erhalten bzw. herbeiführen. Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sollte eine isolierte Population von Wölfen aus mindestens 1.000 erwachsenen Tieren bestehen (LINNELL et al. 2008) . Bei gegenwärtiger Rechtslage und der damit einhergehenden Einstufung des Wolfes als streng geschützte Art scheidet jagdliche Eingriffe zur zahlenmäßigen und räumlichen Steuerung einer Wolfspopulation aus.

Mit der Änderung des BNatSchG (§45) wurde in das Bundesrecht eine Regelung zur Entnahme problematischer Wölfe aufgenommen.

Im Saarland vorhandene Wolfsgehege müssen ordnungsgemäß und verlässlich gegen Ausbruch gesichert sein.

Mit Bezug zum anstehenden Bericht 2019 bis 2024 und im Konfliktfeld des insbesondere in einigen östlichen Bundesländern durch den Anstieg der Populationen in den letzten Jahren gestiegenen Konfliktpotentials und dem stark gewachsenen öffentlichen Interesse wurde vom Bund ein Forschungs- und Entwicklungs- (F+E)-Vorhaben zur Ermittlung des „Günstigen Referenzwertes“ beauftragt. Dieses F+E-Vorhaben soll mit vorhandenen Daten und darauf basierenden Modellrechnungen die Grundlagen zur Bewertungen verschiedener Gremien und damit verbunden ggf. mögliche Entnahmen ohne Beeinträchtigung des von der EU geforderten Erhaltungszustandes liefern.

Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, auf die Darstellung erster Zwischenergebnisse an dieser Stelle wird verzichtet, da sie für die derzeitige Situation im Saarland nicht von Belang sind.

Als Maxime gilt jedoch nach wie vor: Die Sicherheit des Menschen geht immer vor und deshalb kann im Einzelfall auch die seit März 2020 mögliche Entnahme eines Wolfes gem. §45a BNatSchG sinnvoll und erforderlich sein.

2.7 Perspektivisches Szenarium der Rückkehr des Wolfes

Für eine dauerhafte und flächendeckende Wiederbesiedlung durch Wölfe sind die Voraussetzungen insbesondere im zentralen Saarland aufgrund der hohen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte und des starken Zerschneidungsgrades ungünstig. Eine dauerhafte Besiedlung mit einem oder gar mehreren Rudeln ist daher nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse eher in den Randbereichen zu erwarten. Die Möglichkeit, dass Teile des Saarlandes nicht nur in Einzelfällen, sondern auch regelmäßig Durchzugs- und Exkursionsräume werden, ist jedoch als sehr wahrscheinlich einzustufen. Dies wird durch die jüngsten grenznahen Nachweise eindeutig gestützt. So war es nur eine Frage der Zeit, bis der erste gesicherte Nachweis – wie dann im September 2023 im Bliesgau geschehen – erfolgen wird. Die Funde vom Sommer 2023 im Nationalpark Hunsrück-Hochwald bzw. im Kreis Birkenfeld deutete bereits darauf hin, dass der Wolf den Bereich Saarland schon erreicht hat.

Eine natürliche Wiederbesiedlung ist nach bisherigem Kenntnisstand in drei Phasen zu erwarten:

1. Einwanderung einzelner Rüden, die ggf. auch große Distanzen zurückgelegt haben, um geeignete Lebensräume zu finden. Es sind dies meist Tiere, die die Reviere ihres ursprünglichen Rudels verlassen mussten. Nach einer Phase des großräumigen Streunens konzentriert sich der Lebensraum auf einen kleineren Aktionsradius.
2. Bei einer Nachfolge von Fähen können sich Paare finden und etablieren, was in ausreichend nahrungsreichen und störungsarmen Lebensräumen auch zur Reproduktion führt.
Bei dem hohen Besiedlungs- und Zerschneidungsgrad im Saarland ist nicht klar, ob die Lebensraumansprüche überhaupt oder in Teilen erfüllt werden können. Siehe die Darstellung in Abb. 6 zur Habitataignung ohne blaue Farbtönungen und damit geringer Eignung (BfN 2020).
3. Wenn die Voraussetzungen unter 2. erfüllt sind, setzt ein merklicher Reproduktionszuwachs ein, der wie unter 1. zu abwandernden Tieren führt, bis alle potentiellen Reviere besiedelt sind.

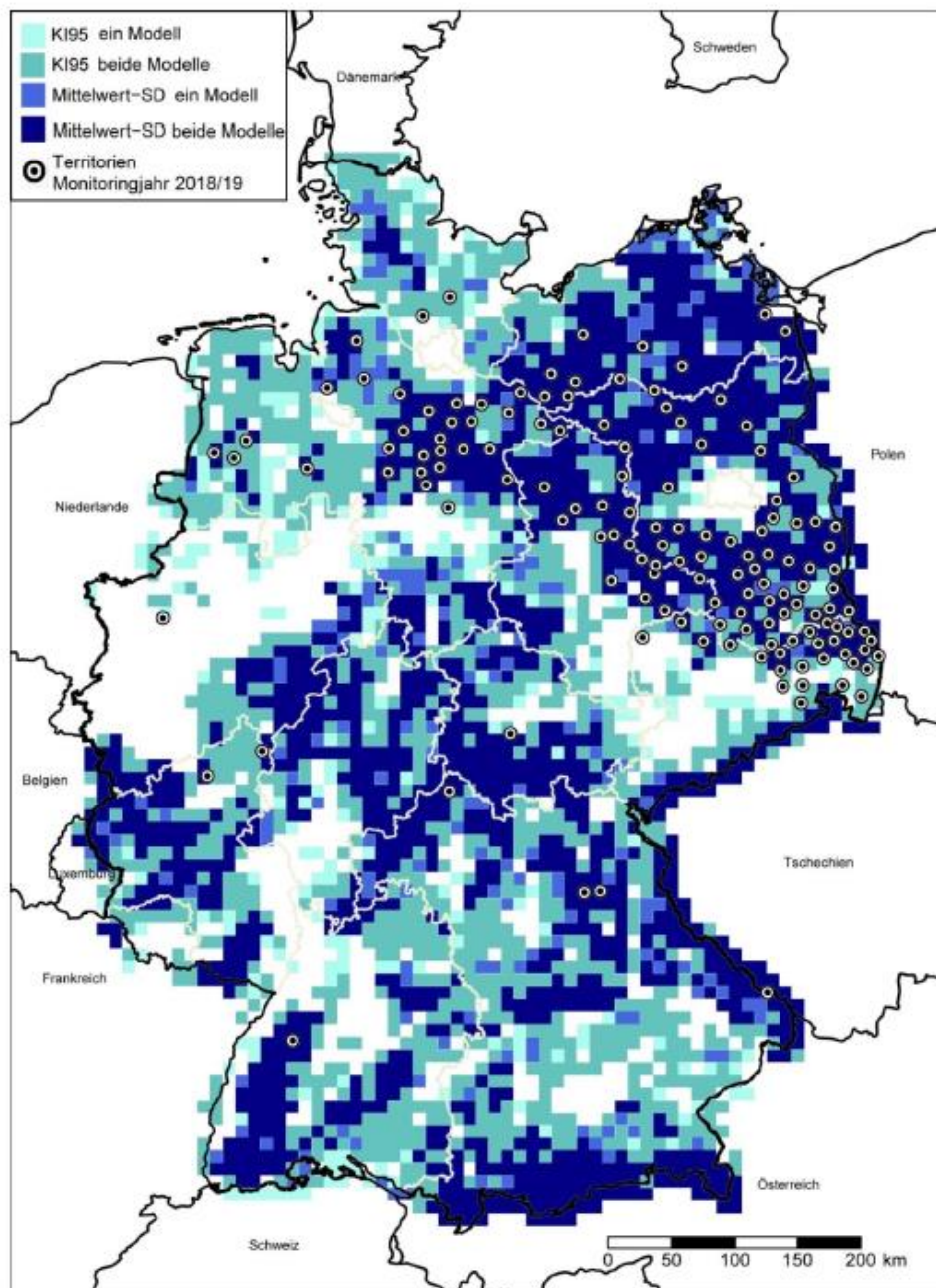


Abb. 6: Habitateignung für den Wolf in Deutschland

Quelle: BfN (2020)

3 UMGANG MIT WÖLFEN

3.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Begegnung mit Wölfen

Wölfe vermeiden den Kontakt mit dem Menschen und ziehen sich zumeist, ohne dass es der Mensch überhaupt bemerkt, zurück. Die Aufrechterhaltung der natürlichen Scheu des Wolfes vor dem Menschen ist ein Schlüssel zur Vermeidung

von Konflikten. Sowohl Angst aber auch Verniedlichung im Umgang mit diesem Großraubtier sind fehl am Platz.

Die Wahrscheinlichkeit, einem Wolf in der freien Wildbahn zu begegnen, ist daher äußerst gering. Das gilt selbst für Gebiete, die vom Wolf stark besiedelt sind. Wölfe meiden in der Regel den Kontakt mit Menschen, jedoch nutzen sie durchaus die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft und die dort vorhandenen Strukturen.

Falls Sie einem Wolf begegnen:

- Generell gilt: Verhalten Sie sich ruhig und besonnen, bleiben Sie stehen.
- Nie auf den Wolf zugehen. Beobachten Sie ihn – wie andere Wildtiere auch – mit respektvollem Abstand und bedrängen Sie ihn nicht.
- Laufen Sie nicht weg. Um den Abstand zu vergrößern können Sie sich langsam mit Blickrichtung zum Wolf zurückziehen.
- Im Normalfall zieht sich der Wolf von selbst und bereits frühzeitig zurück. Falls nicht, machen Sie sich beispielsweise durch lautes Reden und Rufe, Gestikulieren oder In-die-Hände-Klatschen bemerkbar.
- Verfolgen Sie niemals einen Wolf; Sie verunsichern ihn dadurch, denn er könnte sich bedroht fühlen.
- Bleibt der Wolf stehen, entfernen Sie sich unter lautem Reden langsam.
- Wenn der unwahrscheinliche Fall eintritt, dass der Wolf sich annähert, können Sie mit Gegenständen, wie Steinen oder Ästen werfen, um den Wolf zu vertreiben.
- Hundehalter sollten in Wolfsgebieten ihren Hund an der Leine führen. Bei einem Zusammentreffen mit dem Wolf die Leine möglichst kurzhalten.
- Sichtungen und Kontakt sollten in jedem Fall mit möglichst genauer Ortsangabe gemeldet werden (siehe unten).

Hunde und Wölfe

Hunde können von Wölfen als Eindringlinge in ihr Revier oder als Beute betrachtet und angegriffen werden. In Gebieten mit Wolfsvorkommen sind Hunde daher im Einwirkungsbereich des Besitzers oder der Besitzerin zu führen oder anzuleinen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich insbesondere junge Wölfe Hunden nähern. In einem solchen Fall ist der Wolf durch lautes Rufen und Gestikulieren auf die Anwesenheit eines Menschen aufmerksam zu machen. Sofern

sich der Wolf dennoch weiterhin annähert, sollte mit Gegenständen wie Steinen, Ästen etc. geworfen werden, um das Tier zu vertreiben.

Eine besondere Rolle kommt der Jagdpraxis und in diesem Zusammenhang Jagdhunden zu. Die Gefahr von Konfrontationen zwischen Jagdhunden im jagdlichen Einsatz und Wölfen kann durch verschiedene Maßnahmen reduziert werden (siehe Kapitel 4.3 & 4.4). Bei Jagden in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen, in deren Verlauf freilaufende Jagdhunde eingesetzt werden, sind alle Beteiligten vorab von der Jagdleitung über die mögliche Anwesenheit von Wölfen zu informieren.

Wölfe dürfen unter keinen Umständen gefüttert werden

Dies ist nach § 45a (1) BNatSchG verboten! An die wiederholte Fütterung durch den Menschen gewöhnte Wölfe können in aufdringlicher oder aggressiver Weise weiteres Futter einfordern. Dies konnte in der Vergangenheit als Ursache für Wolfsübergriffe ausgemacht werden. Auch eine indirekte Fütterung ist möglichst zu vermeiden. Deshalb sind insbesondere in Gebieten mit Wolfsvorkommen Speisereste, Schlachtabfälle, Tierkadaver und Tierfutter so zu verwahren, dass diese nicht für Wildtiere zugänglich sind (§ 2a Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)).

3.2 Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen

Für den Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen ist die Oberste Naturschutzbehörde des Saarlandes im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständig. Auch solche Beobachtungen sollten direkt dem zuständigen Referat D/2 (ZfB) und der Naturwacht über wolfsmanagement@umwelt.saarland.de gemeldet werden. In der Folge von solchen Beobachtungen ggf. notwendige Entscheidungen werden unter Einbeziehung des Tierschutzreferates im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz getroffen.

Das Vorgehen bei auffälligen Wölfen orientiert sich an den einschlägigen bundesweiten Empfehlungen des BfN (siehe Kapitel 3.4). Jede Situation muss dennoch einzeln von Fachleuten beurteilt werden, bevor die zuständige Naturschutzbehörde eine Entscheidung herbeiführt. Dabei gilt der Grundsatz: Die Sicherheit der Menschen steht an erster Stelle!

Eine Entnahme von Wölfen aus der Population ist auch mit Bezug zu § 45a BNatSchG nur zulässig, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft und keine zumutbaren Alternativen möglich sind oder aber unmittelbare Gefahr für Menschen besteht oder eine Notsituation wie z.B. mit einem verletzten Wolf vorliegt. Sie ist immer das letzte Mittel der Wahl. Die Entnahme erfolgt durch eine von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragte Person oder Gruppe.

Fälle, in denen eine Entnahme eines Wolfes empfohlen wird, werden von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und aus-

fürlich dokumentiert, um der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können und eine spätere Evaluierung der Situation sowie eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten. Die Handlungsempfehlungen werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft kontinuierlich überprüft und ggf. fortgeschrieben.

Die Sicherheit des Menschen steht immer an erster Stelle. Einer Gewöhnung von Wölfen an menschliche Nähe (siehe 3.3) und einem gezielten Anfüttern ist deshalb nach § 45a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verboten. Die Bevölkerung ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung von organischen Abfällen weiterhin und verstärkt zu sensibilisieren.

3.3 Handlungsempfehlungen bei verhaltensauffälligen Wölfen

Das Bundesamt für Naturschutz hat in einem Konzept (BfN 2018 – Skript 502) mit Bezug zu auffälligen Verhaltensweisen eine Zusammenstellung von Wolfsverhalten, Ursachen, Einschätzung der Problematik und Handlungsempfehlungen erstellt.

Die nachfolgende Zusammenstellung in Tab. 3 basiert auf diesem Konzept und dient der Bewertung von „ungewöhnlichem“ Wolfsverhalten und zeigt Handlungsempfehlungen auf.

Derzeit wird von Seiten des BMUV eruiert, ob in Gebieten mit hohen Populationsdichten problematische/verhaltensauffällige Wölfe bei Übergriffen auf Nutztiere einfacher und ohne vorherige DNA-Analyse entnommen werden dürfen. Dies ist nach Angaben des BMUV mit EU-Recht vereinbar: Die konkrete Umsetzung wird derzeit über eine Aktualisierung des Praxisleitfadens zu §45 BNatSchG konkretisiert.

Tab. 3: Übersicht zu auffälligen Verhaltensweisen von Wölfen und Beschreibung von Ursachen, Probleme und Handlungsempfehlungen:

Verhaltensweise		
Ursache	Einschätzung der Problematik	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch:		
Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, ausgelöst durch das Markieren der Dorfhumde - insbesondere während der	zunächst keine, ungefährlich Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Aufklärung. Ggf. Vermeidung von Nahrungsquellen in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von besiedelten Gebieten entlang:		
Wölfe meiden Menschen aber nicht menschliche Strukturen.	keine (s.o.), ungefährlich	Aufklärung. Ggf. Vermeidung von Nahrungsquellen in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits:		
Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Keine/ungefährlich Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Aufklärung.
Wolf wird über mehrere Tage unter 30m entfernt von bewohnten Häusern gesehen (mehrere Ereignisse über einen längeren Zeitraum):		
Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen wie Futterquelle oder Anziehung zu Hunden haben.	Verlangt Aufmerksamkeit. Anzeichen für starke Habituation. Mögliches Problem mit positiver Konditionierung.	Suche nach und Entfernen von Anreizen. Eventuell vergrämen.
Wolf toleriert mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30m:		
Wolf wurde verstärkt an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt	Verlangt Aufmerksamkeit. Anzeichen für eine Habituation. Mögliches Problem mit positiver Konditionierung.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere:		
Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Keine - fehlende Vorsorge durch den Menschen. Problem kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren. Diese Tiere sind dann u.U. wesentlich schwerer durch Schutzmaßnahmen abzuhalten, als „naive“	Aufklärung. Nutztiere schützen.

Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe eines Dorfes auf:		
Unterschiedlich, u.a.: A) Ranzzeit. Einzelner Wolf sucht Paarungspartner / sieht Konkurrenten in Dorfhund B) Futterquelle C) „soziale Beziehung“ zu Hund	Unterschiedlich, u.a.: A) mögliches Hybridisierungsproblem B) mögliches Konditionierungsproblem C) Lärmbelästigung; wenn Verhalten	Aufklärung A) Hunde sicher verwahren B) Futterquelle entfernen C) Hunde sicher verwahren Je nach Situation evtl. besondern und negativ konditionieren.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden an (nicht aggressiv):		
Sieht in Hund einen Artgenossen/ Sozialpartner.	Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und negativ konditionieren.
Wolf tötet immer wieder geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden:		
Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen Schaden, sowohl finanziell als auch emotional. Mitunter großer Akzeptanzschaden.	Negative Konditionierung wenig erfolgversprechend. Versuchen, sichere Schutzmethode zu finden. Bei Nichterfolg, je nach Populationsstatus, Entnehmen des
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf		
Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Wolf ist dabei so auf den vermeintlichen Konkurrenten fixiert, dass er den Menschen "übersieht". Hund kann verletzt/getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation	Möglichst im Anfangsstadium besondern und negativ konditionieren. Bei Nichterfolg entnehmen.
Wolf tötet gezielt Hunde als Beute:		
Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Enormer emotionaler Schaden, der Akzeptanz der Wölfe erheblich beeinträchtigen kann.	Hunde, wenn möglich, schützen. Bei Nichterfolg, je nach Populationsstatus, Entnehmen des
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich scheinbar für Menschen:		
Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; hat z.B. für ihn interessante Gegenstände erbeutet.	Sucht Nähe des Menschen. Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden, was zu Verletzungen führen kann.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und negativ konditionieren. Bei Nichterfolg entnehmen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf der Suche nach Futter:		
Wurde in der Vergangenheit wahrscheinlich gefüttert.	Verbindet Menschen mit Futter. Eskalierendes, "futtermittlerisches" Verhalten nicht ausgeschlossen, was zu Verletzungen führen kann.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und negativ konditionieren. Bei Nichterfolg entnehmen.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen:		
Verschiedene	Gefährlich	Entnahme
Grundsatz: Die menschliche Sicherheit steht an erster Stelle.		

3.4 Umgang mit Wolfshybriden

Für den Umgang mit Wolfshybriden ist die Oberste Naturschutzbehörde zuständig. Aus Artenschutzgründen ist die Ausbreitung und Fortpflanzung von Hybriden zu vermeiden. Die Untere Naturschutzbehörde (LUA) erteilt in Abstimmung mit dem MUKMAV die für eine Entnahme von Wolfshybriden notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Aufgrund der Siedlungsstruktur und -dichte wird für das Saarland ein höheres Gefährdungspotential für eine Hybridisierung angenommen. Zweifelsfrei nachgewiesene Hybriden sind wegen Arterhaltungsgründen tierschutzgerecht aus der Population zu entnehmen.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten insoweit nicht, für die Entnahme von Wolfshybriden ist keine Ausnahme erforderlich.

Eine Entnahme wird durch die Oberste Naturschutzbehörde angeordnet.

3.5 Umgang mit schadstiftenden Wölfen

Tötet oder verletzt ein Wolf mehrfach Weidetiere und überwindet dabei wiederholt (i. d. R. mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand dem Grundschutz entsprechend geeignete vorhandene wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind. Möglicherweise wird solch ein Tier immer wieder den Versuch unternehmen, Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden und Nutztiere zu erbeuten.

Bei vermehrter Überwindung des wolfsabweisenden Grundschutzes durch einen Wolf kann es temporär nötig werden als zusätzliche, zumutbare Maßnahmen, zum Beispiel ein Flatterband/Breitbandlitze in 120 cm Höhe zum Schutz vor dem Überspringen von Elektrozäunen oder etwa eine zusätzliche fünfte Litze auf 120 cm Höhe, zu verwenden. Diese gemäß dem BfN-Skript 530 empfohlenen Maßnahmen sind durch die Herdenschutzförderung des Landes förderfähig und haben sich in der Vergangenheit innerhalb von Wolfsgebieten im Osten Deutschlands bereits als Reaktionsmöglichkeit bewährt, um Wölfe, die über grundschutzkonforme Weidezäune springen können, vor dem Eindringen in eine Weide abzuhalten (siehe Kapitel 5.3).

Die mehrfache Überwindung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen durch einen Wolf führt dazu, dass der Wolf zu einem schadenstiftenden Wolf erklärt werden kann. Zur Abwehr ernster personeller oder wirtschaftlicher Schäden lässt das Bundesnaturschutzgesetz ausnahmsweise die Tötung eines solchen Individuums zu. Die Frage, ob von einem schadenstiftenden Wolf ausgegangen werden muss, prüft die Naturschutzverwaltung gemäß der geltenden Rechtslage. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Ausnahme zur letalen Entnahme des Wolfes mit dem Ziel, zukünftig drohende ernste Schäden abzuwenden, in Betracht kommt. Die Naturschutzverwaltung zieht in diesem Zusammenhang unter anderem die auf Bundesebene abgestimmten Vollzugshinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen des Bundesministeriums für Umwelt zurate (Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen; Okt.2021; Link siehe in 10.).

3.6 Umgang mit verletzten, kranken oder hilflosen Wölfen

Für den Umgang mit verletzten, kranken oder hilflosen Wölfen ist die Oberste Naturschutzbehörde zuständig.

Verletzte, kranke oder in anderer Art beeinträchtigte oder hilflose Wölfe sollen der Oberen Naturschutzbehörde oder der Naturwacht gemeldet werden.

Nach Meldung oder Bekanntwerden wird entschieden und mit Unterstützung eines Amtstierarztes gehandelt. Gegebenenfalls wird fachbezogen entschieden, ob der Wolf nach ambulanter Behandlung in der freien Wildbahn belassen werden kann.

Vor dem Hintergrund des Stellenwerts des Artenschutzes und der Bedeutung selbst einzelner Wölfe für die Population ist hinsichtlich der Heilungschancen ein großzügiger Maßstab anzulegen. Auch körperlich beeinträchtigte Wölfe können in der Natur gut zurechtkommen und Welpen aufziehen.

Für die Tötung eines Wolfs ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG notwendig. §45a ist zu beachten. Die Oberste Naturschutzbehörde regelt in Verbindung mit einem Amtstierarzt die notwendigen Maßnahmen.

3.7 Vergrämung von Wölfen

Die Vergrämung von Wölfen wird nach dem aktuellen Praxisleitfaden der Umweltministerkonferenz in der Regel nicht als Managementinstrument in Betracht gezogen, da die nötige Kontinuität eines erzieherischen Negativreizes, der für eine nachhaltige negative Konditionierung - also die gewünschte Verhaltensänderung - nötig wäre, in der Praxis mit einem zumutbaren Aufwand nicht zu erreichen ist.

3.8 Vorgehen bei leidenden Tieren

Aus Sicht des Wolfsmanagements gilt es, unnötiges Leid, von zum Beispiel bei einem Unfall im Straßenverkehr schwer verletzten Tieren, zu vermeiden. Hierbei können im Einzelfall neben Vorgaben des Artenschutzes und des Tierschutzgesetzes auch polizeiliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Wenn schwer verletzte oder hilflose Wölfe aufgefunden werden, ist unverzüglich die Naturwacht oder das Ref. D/2 im MUKMAV in Absprache mit dem Amtstierarzt und die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.

4 KONFLIKTFELDER

4.1 Gefährlichkeit von Wölfen und tradierte Ängste

Wölfe waren lange Zeit nicht mehr Teil unserer Lebensweise und unserer Kulturlandschaft. Nun kehren sie wieder zurück. Dies wird von einzelnen Menschen als Beeinträchtigung und Störung wahrgenommen. Manche Menschen fürchten sich vor dem Wolf. Die Ängste gehen auf Überlieferungen zu Zwischenfällen und gar Tötungen durch den Wolf zurück. Die Überlieferungen konnten sich bis heute in Geschichten und Märchen aber auch utopischen Filmen halten.

Vor der Ausrottung gab es Situationen, in denen Menschen getötet wurden. Diese waren jedoch sehr selten und die Umstände sind nicht auf die heutigen Bedingungen übertragbar.

Mit allen großen Raubtieren dieser Erde gab und gibt es Situationen, in denen Menschen getötet wurden. In Relation zu anderen Gefährdungen für den Menschen ist die Gefährdung - selbst beim Besuch von Wildnisgebieten außerhalb Europas mit viel höherer Raubtierdichte - äußerst gering. Entscheidend beim Wolf ist: Der Mensch gehört selbst bei mangelnder natürlicher Beutemöglichkeit nicht zum Beutespektrum des Wolfes und unsere überreichen Wildbestände bieten auch dem Wolf sowieso ausreichend Nahrung. Ursachen für Wolfübergriffe sind nach LINNELL et al. 2021 vor allem Tollwut, Habituation und Provokation von Wölfen durch den Menschen. Seit der Wiedereinwanderung des Wolfes nach Deutschland sind keine Übergriffe von Wölfen auf Menschen bekannt.

In 50 Jahren (1950 – 2000) sind für Europa neun Wolfsangriffe mit tödlichen Folgen für Menschen dokumentiert. Die Übergriffe sind größtenteils auf Tollwut zurückzuführen. Die Menschen starben meist an den Folgen der übertragenen Tollwutinfektion (LINNELL et al. 2002). Die Wahrscheinlichkeit einer Tollwutinfektion eines Wolfes ist heute sehr gering, denn Deutschland und damit das Saarland ist heute frei von Tollwut. Eine mögliche Übertragung der Tollwut von einem Wolf auf einen Menschen gilt im Saarland daher aktuell aus zweifachem Grund als äußerst unwahrscheinlich.

Historisch gesehen spielte die Tollwut bei Übergriffen durch den Wolf jedoch wahrscheinlich die größte Rolle. Die Tollwut wurde durch Impfköder und intensive Fuchsbejagung jedoch großflächig zurückgedrängt und ist in Deutschland nun verschwunden. Um diesen Zustand beizubehalten und eine Krankheitsübertragung von Tollwut durch den Wolf und andere Tiere auf den Menschen zu verhindern, darf in der Überwachung der Krankheitsausbreitung und der Prophylaxe jedoch nicht nachgelassen werden.

In der Aktualisierung des Berichts zu Wolfsangriffen für den Zeitraum 2002-2020 finden sich trotz einer erheblich vergrößerten Wolfspopulation in der EU keine Angriffe mit tödlichen Folgen, aber 7 bestätigte Angriffe mit Folgen für Menschen. Dabei wurden Menschen von Wölfen gebissen. Die Autoren betonen, dass der jeweilige Wolf schon vor dem Angriff längere Zeit in den Siedlungen beobachtet werden konnte und z.T. anthropogene Futterquellen nutzte. Ein Angriff auf Menschen ohne vorheriges auffälliges Verhalten konnte innerhalb von Europa nicht festgestellt werden. Daher erscheint eine frühzeitige Vergrämung oder ggf. Entnahme eines auffälligen Wolfes sinnvoll. Ein weiterer Wolfsangriff konnte in Kroatien auf Tollwut zurückgeführt werden. In Mazedonien kam es

zudem nach dem Angriff eines Wolfes durch den Menschen, beim Versuch das Tier aus einem Schafstall zu vertreiben, zu Verletzungen eines Menschen. Nach den Angriffen konnten alle Menschen genesen (LINNELL et al. 2021). Jeder einzelne Angriff und Todesfall ist ein tragischer Fall, der mit Leid und Trauer verbunden ist und den es unbedingt zu vermeiden gilt. Im Zweifel muss ein zur Gefahr gewordener Wolf unverzüglich der Natur entnommen werden, bevor es zu Schäden an Leib und Leben kommt.

4.2 Nutztierhaltung

Hauptkonflikte in einigen bereits durch Wölfe besiedelten Gebieten stellen Übergriffe auf Nutztiere dar (siehe daher ausführlich in 2.1 und 5, sowie in Kap. 11). Entscheidend für die Höhe der möglichen Nutztierschäden sind die Haltingsform (Stall oder Weide) sowie die Nutztierart. Besonders gefährdet durch Angriffe von Wölfen sind nicht ausreichend geschützte Schafe und Ziegen sowie landwirtschaftlich genutztes Wild in Gehegen. Rinder und Pferde sind im Vergleich dazu wenig gefährdet, weil sie bis zu gewissem Grad wehrhaft sind. Werden Herden mit gemischter Altersstruktur gehalten, sind daher auch die Jungtiere besser geschützt.

4.3 Auswirkung auf die Jagd

Wölfe jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Das sind neben alten, kranken und schwachen Individuen vor allem Jungtiere. Insbesondere bei den großen und wehrhaften Wildtieren wie Schwarz- und Rotwild ist daher zu erwarten, dass Wölfe vor allem deren Jungtiere erbeuten. Das heißt nicht, dass Wölfe keine gesunden, starken Tiere reißen, nur werden sie diese seltener erfolgreich ergreifen können als geschwächte oder unerfahrene Individuen.

In Gebieten mit mehreren Beutetierarten werden sie bevorzugt die Art jagen, die für sie am leichtesten verfügbar ist. Je nach Habitatausstattung kann das von Gebiet zu Gebiet schwanken, sich aber auch innerhalb derselben Fläche im Jahresverlauf ändern.

Untersuchungen aus der Lausitz zeigen, dass Schalenwild bei der Anwesenheit von Wölfen im Aktionsraum grundsätzlich keine räumliche Fluchtbewegung durchführt. Nur der direkte Kontakt mit dem Wolf lässt das Wild kurzzeitig andere Flächen nutzen und führte zu keiner kurz- oder langfristigen Abwanderung. Die Jagdstrecken von Rot-, Reh- und Schwarzwild haben sich im Vergleich zur Situation vor dem Auftauchen der Wölfe stabilisiert, im Fall von Rehwild teilweise auf geringerem Niveau (NITZE 2010) Auch andere Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass durch die Anwesenheit von Wölfen weder eine Zu- noch Abnahme von Wildschäden zu erwarten ist (WOTSCHIKOWSKY 2006). Auf wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss der Wölfe auf Wildpopulationen gilt es daher auch zukünftig genau zu schauen. Dabei besteht jedoch kein Zweifel, dass Wölfe die ordnungsgemäße Jagd insbesondere beim Schwarzwild nicht ersetzen können.

Neben dem Einfluss des Wolfes auf Beutetierbestände sind Teile der Jägerschaft insofern von der Rückkehr des Wolfes betroffen, da deren Jagdausübung zukünftig in Anwesenheit von Wölfen stattfindet, mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Die Jägerinnen und Jäger besitzen daher beim Wolfsmanagement in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Rolle und sie sind zugleich Multiplikatoren. Es muss eine Koexistenz von legitimen nachhaltigen jagdlichen Interessen des Menschen und jagenden Wölfen auf gleicher Fläche möglich sein. Dies bietet eine neue Chance Jagd und Naturschutz im Miteinander und nicht im Gegeneinander zu sehen. Dass der Wolf in der Lage sein könnte, allein und ohne die ordnungsgemäße Jagd Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu beeinflussen und für einen natürlichen Ausgleich zu sorgen, ist nicht der Fall. Ein ggf. resultierender Minderertrag auf der Jagdstrecke durch den Konkurrenten „Wolf“ kann dabei kein Thema oder Argument sein.

4.4 Übergriffe auf Jagdhunde

Nach den gesetzlichen Vorgaben besteht für jagdausübungsberechtigte Personen die Pflicht, geeignete Jagdhunde bereit zu halten bzw. bei Bedarf verfügbar zu haben. Nähert sich ein Jagdhund einem Wolf und dieser empfindet den Hund als Bedrohung oder Konkurrent in seinem Territorium, kann es zu Auseinandersetzungen kommen. Für den Hund stellt die Begegnung meist das größere Risiko dar (BFN 2007).

Insbesondere um die Gefährdung durch Unfälle mit Jagdhunden vorzubeugen, sollten in Wolfserwartungsgebieten bzw. - sofern vorhanden, v.a. in Präventionsgebieten - die Jagdmethoden angepasst werden. Einen vertiefenden Überblick zu dem Thema Jagd mit Hunden im Wolfsgebiet gibt die Broschüre „Hundearbeit im Wolfsgebiet. Leitfaden für Jagdleiter und Hundeführer“ vom Deutschen Jagdverband (DJV) und dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) (DJV & JGHV 2021). Unter anderem werden folgende Maßnahmen vor und während der Jagd empfohlen:

- Jagdleitung informiert Hundeführende über mögliche Wolfsbegegnungen und weist auf das Risiko für den Hundeeinsatz hin.
- Jagdleitung weist explizit auf die Möglichkeit hin, dass Wölfe auch Treibende unbemerkt passieren lassen können und im Jagdgebiet bleiben.
- Treibende machen sich durch lautes Rufen bemerkbar. Wölfe haben so die Möglichkeit zum frühzeitigen Rückzug.
- Um die Wahrscheinlichkeit eines Aufeinandertreffens von Wolf und Hunden zu minimieren, sollten die Hunde erst 30 Minuten nach Beginn des Treibens geschnallt werden.
- Hundeführende klären vor der Nachsuche, ob ein erster Nachsuchehund bereits erfolglos im Einsatz war. Ist dies nicht der Fall und verweigert ein Nachsuchehund trotzdem die Arbeit, so könnte Wolfswitterung auf der Fährte stehen.
- Schnallen erst am sichtbar kranken Stück, um das Risiko eines Wolfskontaktes zu minimieren.
- Nähe zu Hundeführenden ist der beste Schutz des Hundes.
- Von einem Wolf in Besitz genommenes Wild ist diesem zu überlassen! Nehmen Sie den Hund vorsichtig zurück und entfernen Sie sich ruhig.

Für durch Wölfe während des jagdlichen Einsatzes verletzte oder getötete Jagdhunde kann eine Ausgleichszahlung beantragt werden (5.6). Für die Dokumentation ist schnellstmöglich das MUKMAV analog einem Nutztierriß zu kontaktieren. Eine Sicherung von Speichelproben von den Wunden verletzter Hunde kann im Notfall durch den behandelnden Veterinär mittels steriler Tupfer vorgenommen werden.

4.5 Umgang mit Hunden in der freien Landschaft

Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01. März bis 30. Juni müssen Hunde nach § 33 des Saarländischen Jagdgesetzes grundsätzlich an der Leine geführt werden. Ausnahmen gelten nur für Hunde, die zuverlässig im Bereich der Wege bleiben und daher unangeleint geführt werden dürfen. Zuverlässig bedeutet, der Hund muss kontrollierbar sein und der Hundebesitzer muss diese Kontrolle auch ausüben. Bei Missachtung kann ein Bußgeld erhoben werden. Bei der nun konkret zu erwartenden Rückkehr des Wolfes wird den Hundebesitzern bereits jetzt schon empfohlen, auch in der übrigen Jahreszeit entsprechend zu verfahren und die Hunde grundsätzlich kurz zu führen. Dies gilt insbesondere für die grenznahen Bereiche v.a. der Gemeinde Nohfelden und der Stadt Homburg bzw. im Bliesgau. Bei belegten Wolfsnachweisen und in Präventionsgebieten können die betroffenen Kommunen dies für die Präventionsgebiete im Rahmen einer Polizeiverordnung anordnen.

4.6 Habituation

Unter Habituation versteht man die Abgewöhnung einer angeborenen Reaktion auf einen bestimmten, sich wiederholenden Reiz. Wölfe finden in Deutschland keine großräumige Naturlandschaft als Lebensraum vor. Die heutige Kulturlandschaft ist anthropogen geprägt und der Mensch und dessen Einflüsse sind omnipräsent. An die Anwesenheit des Menschen haben sich Wildtiere wie der Wolf angepasst. Sie tolerieren den Menschen auf eine gewisse Distanz, ohne sich für ihn zu interessieren. Dieses Maß an Gewöhnung oder Habituation ist für Menschen unproblematisch.

Eine problematische Habituation von Wölfen findet beispielsweise statt, wenn sie sich durch die Erfahrung des leichten Futtererwerbs (wie aktive Anfütterung, Kurrungen, Kadaver auf Müllkippen, ungeschützte Nutztiere) an die Präsenz von Menschen gewöhnen und ihre individuelle Fluchtdistanz verringern. Die Anwesenheit von Menschen kann in solchen Fällen von Wölfen mit Vorteilen (z.B. verfügbare Nahrung, verfügbare Paarungspartner) verknüpft werden.

Diese potenziell problematische Form der Habituation ist einem Wolf nicht angeboren, sondern wird i.d.R. erlernt. Sie ist wie folgt definiert (Fachkonzept BfN 2007):

- Dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann.
- Notorisches unerwünschtes Verhalten (z. B. Wolf lässt sich durch Herdenschutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten).
- Problematisches Verhalten wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt.

Der Handlungsbedarf bei verhaltensauffälligen Wölfen wird insbesondere in Kapitel 3.3 geschildert.

4.7 Freizeit und Erholung

Nicht besiedelte Bereiche werden auch im Saarland zunehmend zu Erholung und Freizeitgestaltung genutzt. Dies gilt insbesondere für Wälder, die auch vom Wolf bevorzugt aufgesucht werden. Bei einer Rückkehr des Wolfes ergeben sich daher zwangsläufig potentielle Kontakte und ggf. auch Konflikte. Daher wird hier auf die in 3.1 beschriebenen Aspekte zum grundsätzlichen Verhalten verwiesen.

5 WEIDETIERHALTUNG UND WOLF: PRÄVENTION, AUSGLEICHSZAHLUNGEN UND KONFLIKTMANAGEMENT

5.1 Vorbemerkungen

Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter leisten durch die extensive Flächennutzung ihrer Tiere einen existenziellen Beitrag zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung unserer vielfältigen Kulturlandschaft. Mannigfaltige artenreiche Lebensräume mit ihren teilweise seltenen und gefährdeten Arten und charakteristischen Strukturen entstanden durch die Beweidung mit Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden und werden durch die Beweidung mit Weidetieren für nachfolgende Generationen erhalten. Die Sicherung der Offenlandflächen stellt bereits heute eine Herausforderung dar. Die Rückkehr des Wolfes bedeutet für die Freilandtierhaltung eine zusätzliche emotionale als auch finanzielle Belastung, die die zukünftige Pflege ökologisch wertvoller Flächen durch eine Nutzung zusätzlich erschweren kann.

Zur weitgehenden Unterstützung der Weidetierhaltenden, zur Verhinderung der Habituation der Wölfe und zur Sicherung der Offenland-Lebensräume mitsamt der dortigen Biodiversität durch eine geeignete Nutzung unterstützt das Land Weidetierhaltende bei der Ergreifung von Präventionsmaßnahmen innerhalb ausgewiesener Präventionsgebiete und der Bewältigung von wolfsbedingten Schäden durch Gewährung von Ausgleichzahlungen (siehe 5.4).

Wölfe sind an die Jagd auf wildlebende Paarhufer, wie Rehe und Hirsche angepasst. Aber auch andere, vorwiegend kleine Paarhufer, wie z.B. Schafe und Ziegen aber auch Rinder und Pferde, fallen ins Beutespektrum und können erbeutet werden. Um Nutztiere weitgehend zu schützen und Wölfe erst gar nicht an die vermeintlich leichte Beute „Nutztier“ zu gewöhnen (siehe Kapitel 3.3 bzw. insbesondere in 4.4), müssen Präventionsmaßnahmen an erster Stelle stehen.

Der vermutlich sicherste Schutz vor Schäden durch Wolfsübergriffe ist das nächtliche Einstallen. Da dies bei Weidevieh nicht immer möglich oder unwirt-

schaftlich ist, werden weitere Maßnahmen empfohlen und sind im Kapitel 5.4 bzw. in 5.8 näher beschrieben.

Die nachfolgend v.a. in 5.4 beschriebenen Förderungen und Leistungen zur Prävention und Unterstützung der weidetierhaltenden im Freiland sind besonders wichtig, da diese gegenüber der Stallhaltung extensive Form der Nutztierhaltung vielfältige tierschutzrelevante und landschaftsökologische Vorteile bringt. Die Bereitstellung der Förderungen wird über eine saarländische Förderrichtlinie (FRL-Großkarnivoren) konkretisiert und ist damit transparent dargestellt sowie fördertechisch fixiert.

5.2 Präventionsgebiete

Sobald sich durch Daten des demografischen Monitorings (siehe Kapitel 2.3) oder durch Nutztierrisse Hinweise auf die Anwesenheit eines oder mehrerer in der Regel residenter (standorttreuer, ansässiger) Wölfe ergeben, entscheidet das MUKMAV zur Ausweisung eines Präventionsgebietes.

Ein Präventionsgebiet kann ausgewiesen werden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Nachweis eines residenten Einzelwolfs: Nachweis eines Individuums entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN (=Nachweise über 6 Monate in einem Gebiet gem. BfN-Skript 413).
- Nachweis eines Wolfspaares entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN.
- Nachweis eines Rudels entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN.
- Nachweis eines residenten Einzelwolfs, eines Wolfspaares oder eines Rudels in einem an das Saarland angrenzenden Gebiet, wenn der wahrscheinliche Mittelpunkt des Streifgebietes weniger als 30 km von der Landesgrenze entfernt liegt und die naturräumlichen Gegebenheiten nahelegen, dass ein grenzüberschreitendes Streifgebiet genutzt wird.

Eine Nutztierrißserie mit mindestens vier voneinander unabhängigen Rissereignissen in einem Radius von 20 km. Das erste Rissereignis markiert dabei den Beginn einer Nutztierrißserie, das letzte Rissereignis (mindestens das vierte) markiert das Ende der Serie. Zwischen dem ersten und dem letzten Ereignis müssen mindestens 90 und dürfen maximal 120 Tage liegen.

Die Ausweisung eines Präventionsgebietes kann in begründeten Einzelfällen auch früher erfolgen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Nachweis eines Wolfsindividuum im engen räumlichen Zusammenhang über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (90 Tage), bei dem fachlich von einer aktiven Etablierung ausgegangen werden kann.

-Gebiete, in denen das Land Beweidungsprojekte explizit fördert, können temporär im Bereich der Fördergebietskulisse als Präventionsraum ausgewiesen werden.

Teilnehmende an den Beweidungsprojekten können nach Ausweisung, Förderanträge an das MUKMAV richten.

Ein Präventionsgebiet entspricht keinem Schutzgebiet für Wölfe, sondern einem ausgewiesenen möglichen „Vorkommensgebiet“, in dem das Land eine freiwillige Förderung von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen für Weidetierhaltende gewährt.

Nach Ausweisung eines Präventionsgebietes durch die Oberste Naturschutzbehörde können Weidetierhaltende eine Förderung für wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz vor Wolfsübergriffen innerhalb dieses Gebietes erhalten. Der Förderantrag wird beim MUKMAV gestellt. Die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite des MUKMAV eingestellt; sobald Präventionsgebiete ermittelt und ausgewiesen sind, gibt es dort auch entsprechende Karten.

Da sich die Ausweisung der Präventionsgebiete stets ändern kann, sind diese auf aktuellem Stand auf der Homepage des MUKMAV einzusehen.

5.3 Herdenschutzberatung

Eine Herdenschutzberatung ist im Saarland aufgrund fehlender Wolf-Nachweise noch nicht fest organisatorisch etabliert.

Die ONB (Ref. D/2), die hauptamtliche Naturwacht und die Landwirtschaftskammer stehen grundsätzlich auch hier bereit und nehmen bereits seit längerem regelmäßig an verschiedenen Veranstaltungen zur Thematik teil.

Gleiches gilt für die in Rheinland-Pfalz seit 2021 etablierte KLUWO, deren Beratungsangebot basierend auf der in 8.2 erwähnten Vereinbarung der vier südwest-deutschen Bundesländer in Anspruch genommen werden kann.

Als Sofortmaßnahme steht im Falle eines Wolfsübergriffs Notfallpräventionsmaterial zur kurzfristigen Sicherung der Weidetiere zur Ausleihe über den Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter im Saarland e.V. bereit.

5.4 Förderung von Präventionsmaßnahmen

Der seit dem Jahr 2000 laufende natürliche Wiederbesiedlungsprozess Deutschlands durch den Wolf hat gezeigt, dass nicht wolfsabweisend geschützte Weidetier, insbesondere kleinere Paarhufer wie Schafe, Ziegen und Gatterwild, in von Wölfen dauerhaft besiedelten Gebieten jederzeit als Nahrungsquelle ent-

deckt und genutzt werden können. Dies geht mit der Gefahr einher, dass Wölfe lernen können, dass nicht ausreichend geschützte Weidetiere eine leichte Beute darstellen. Dadurch kann es wiederum zu vermehrten Übergriffen kommen. Eine schnelle und möglichst flächendeckende Etablierung von Herdenschutzmaßnahmen ist im Falle der Besiedelung eines Gebietes durch den Wolf anzustreben. Das Saarland unterstützt diesen Prozess mit der Ausweisung von Präventionsgebieten, in denen Weidetierhaltende eine Förderung für Herdenschutzmaßnahmen beantragen können.

Bei der Rückkehr des Wolfes ins Saarland handelt es sich um einen natürlichen Vorgang. Vor diesem Hintergrund ist auch eine besondere Eigenverantwortung auch bei der Prävention unabdingbar. Im Speziellen kann eine flankierende Unterstützung durch staatliche Maßnahmen erfolgen, für die es jedoch keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Präventionsmaßnahmen werden im Saarland erst dann gefördert, wenn der Wolf in einem Teilbereich des Saarlandes mindestens dreimal mit einem C1-Nachweis sicher nachgewiesen wurde. In diesem, vom Ref. D/2 dann räumlich konkretisiert und abgegrenzten Teilgebiet (=Präventionsgebiet) wird dann die Förderung von Präventionsmaßnahmen starten und sich entsprechend der weiteren Ausbreitung des Wolfes entwickeln. Mitglieder des „Runden Tisches Wolf“ werden hier bei Bedarf eingebunden.

Grundsätzlich werden im Saarland alle nachweislichen Wolfsrisse unter Berücksichtigung eines eigenverantwortlichen Mindestschutzes sowie bei vorhandenem wolfsabweisenden Grundschatzes entschädigt (siehe 5.2). Für den Aufbau des Grundschatzes gilt eine Übergangszeit von 1 Jahr nach Ausweisung des Präventionsgebietes in der Ausgleichszahlungen auch schon vorher erfolgen. Im zweiten Jahr nach der

Ausweisung eines Präventionsgebiets sind im Falle eines wolfsbedingten Übergriffs bei nicht vorhandenem Grundschatz innerhalb der jeweiligen Gebietsabgrenzung noch 50% des Schadens für die relevanten Weidetierarten ausgleichsfähig.

Für die Förderung von Präventionsmaßnahmen (= Herdenschutzmaßnahmen) gilt im Saarland:

- Förderung nach Ausweisung von ausbreitungsabhängigen operationalisierbaren Präventionsgebieten (Umkreis von ca. 30 km mit geographisch sinnvoller Anpassung: (siehe 5.2);
- bei nicht ideal vorhandenem Grundschatz wird die Aufrüstung gefördert: Aufrüstung v.a. zu Untergrabschutz, Aufbau weiterer 1-2 Litzen;
- bei nicht vorhandenem aufrüstbarem Zaun wird auch der komplette Zaun gefördert (Einzelfallentscheidung); hierzu sind gemäß LHO drei Angebote vorzulegen, es gilt eine Obergrenze von 30.000 Euro/Betrieb pro Jahr (Vorgaben durch GAK).

Tab. 4: Übersicht zum eigenverantwortlichen Mindestschutz in Abgrenzung zum vom Land und auch mit Bundesmitteln geförderten wolfsabweisenden Grundschatz sowie einem erweiterten Schutz:

	Mindestschutz	Grundschutz, wolfsabweisend	Darüber hinaus- gehender, erwei- terter Schutz
Prinzip	Eigenverantwortlich	Freiwillig zur Prävention, Förderung durch Land/Bund = Voraussetzung für Schadensausgleich für nicht zu verhindernde Übergriffe	Gesteigerter Schutz, Optimierung
Vorgaben	Abgeleitet aus ein- schlägigen Vorga- ben wie z.B. zum Tierschutz sowie VDE 0131	-Elektronetzzäune oder Lit- zenzäune, mind. jedoch 90 cm hoch -Drahtgeflechtzäune, mind. 1,20 m mit Unterwühl- schutz, siehe im Detail un- ten	höhere Zäune, ... siehe in 9. Im Anhang

Die Förderung von Maßnahmen zur Prävention (=Herdenschutzmaßnahmen) dient der Herstellung eines wolfsabweisenden Grundschutzes (siehe unten).

Die Präventionsförderung im Saarland beschränkt sich auf Tierarten die nach den Erfahrungen aus anderen „Wolfsgebieten“ in Deutschland als besonders gefährdet eingestuft werden und ist angelehnt an die GAK-Vorgaben. Bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Gatterwild sind funktionierende wolfsabweisende Grundschutzmaßnahmen die Voraussetzung für eine volle Entschädigungszahlung bei Wolfsübergriffen.

Grundsätzlich sind folgende Herdenschutzmaßnahmen förderfähig:

- elektrifizierte Weidenetzzäune (90 cm, wenn auf 105/120 cm aufrüstbar)
- elektrifizierte mobile, semimobile oder festinstallierte 5-Litzenzäune mit 1,20m Höhe (also über den geforderten Grundschutz hinausgehend!)
- mobiler Übersprungschutz
- Nachrüstung eines elektrifizierten oder mechanischen Untergrabschutzes bzw. eines elektrifizierten Überkletterschutzes bei festinstallierten Drahtgeflechtzäunen
- Weidezaungeräte samt Weidezaunakku mit oder ohne Solarmodul und Zubehör
- festinstallierte Erdungsplätze
- Mehraufwandspauschale für die Haltung von zertifizierten Herdenschutzhunden
- Mehraufwandspauschale für den Unterhalt wolfsabweisender Elektrozaune

Übergriffe auf Rinder und Pferde sind im Saarland als eher unwahrscheinlich anzusehen. Daher werden hier in einem Präventionsgebiet keine umfangreichen Präventionsmaßnahmen gefördert, sondern nur wenn ein belegter Übergriff mit Schadfolgen erfolgt ist.

Mit Bezug zu BfN (2019) gelten im Saarland folgende Herdenschutzmaßnahmen als wolfabweisender Grundschutz:

Für Elektronezzaune oder Litzenzaune (Litzenhöhen 20-40-60-90) gilt eine Mindesthöhe 90 cm Höhe, eine durchgängige Spannung von mindestens 2.500 Volt, und maximale Höhe von 20 cm bei der untersten stromführenden Litze. Die ausreichende, regelmäßige Pflege und Unterhaltung ist Voraussetzung für die wolfabweisende Funktion der Zäune.

Für Drahtgeflechtzaune gilt eine Höhe von mindestens 1,20 m, versehen bodengleich mit einem Spanndraht bzw. Drahtgeflechtzaun oder einer stromführenden Litze als Unterwühlenschutz.

Mehr Informationen zum Herdenschutz, beispielsweise mit Herdenschutzhunden oder Flatterband, werden detailliert im Kapitel 11 im Anhang aufgeführt.

Die Förderung geeigneter Schutzmaßnahmen kann über die Obersten Naturschutzbehörde oder direkt an das Ref. A/4 des MUKMAV oder einer durch das MUKMAV benannte und dafür autorisierte Einrichtung beantragt werden. Die Unterstützung erfolgt über eine Anteilsfinanzierung der förderfähigen Kosten zum Erwerb von geeigneten Zaunmaterialien oder Herdenschutzhunden. Es können 80 % (in Ausnahmen wie z.B. bei besonderem Landesinteresse bis 100%) der anfallenden förderfähigen Sachkosten erstattet werden.

Informationen zur Förderung von Schutzmaßnahmen und den in 5.5. behandelten Ausgleichszahlungen sowie die zugrundeliegende **Förderrichtlinie** und der **Förderantrag** sind auf der Wolfsmanagementseite des MUKMAV zu finden und werden dort bei Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse stets aktualisiert.

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/artenschutz/internationaler-artenschutz/wolfsmanagementplan-saarland/wolfsmanagementplan-saarland.html>

5.5 Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung

Dem Saarland obliegt keine Haftungspflicht für Schäden, die durch von selbst eingewanderte wildlebende Tiere verursacht werden. Während der Zuwanderungsphase des Wolfs sollen Ausgleichszahlungen einen Beitrag dazu leisten, den Umgang mit der Anwesenheit der Wölfe erneut zu lernen und über die Erstattung der wirtschaftlichen Schäden für eine weitere Akzeptanz zu werben.

Bezüglich des wolfsspezifischen Grundschatzes gilt bei ersten Schäden/Rissen eine anfängliche Kulanz: erst 12 Monate nach dem Nachweis eines Wolfes muss der wolfsspezifische Grundschatz für eine Entschädigungszahlung vorhanden und belegt sein.

Im 2. Jahr wird nur noch 50% der Ausgleichleistung gezahlt

Schäden durch z.B. Wanderwölfe werden auch vor Ausweisung eines Präventionsgebiets gezahlt.

Die Entschädigungszahlung ist auf maximal 5000 Euro/Tier begrenzt, Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte es zu Schäden an Nutztieren kommen, ist der Schadensort möglichst unbeeinflusst weiträumig abzusperren. Hunde sollten die Fläche nicht belaufen, um Spuren sichern und auswerten zu können. Um eine saubere Dokumentation zu ermöglichen und die Chance zu wahren den Verursacher feststellen zu können, müssen tote Tiere zunächst am Fundort verbleiben und mit einer Plane gegen Aasfresser und Niederschläge bis zur Begutachtung geschützt werden. Wenn gerissene Tiere vor erfolgter Begutachtung entsorgt werden, sind keine Nachweise, damit keine Bewertungen und keine Ausgleichszahlungen möglich.

Die Meldung des Schadens muss innerhalb von 24 Stunden an die Polizei, die Oberste Naturschutzbehörde (Ref. D/2 06851/501-3452) bzw. an wolfsmanagement@umwelt.saarland.de erfolgen.

Die für den Tierhalter kostenlose Rissbegutachtung vor Ort wird durch die Naturwacht-mitarbeiter oder weitere dafür ausgebildete und bestimmte Personen durchgeführt. Ein Rissprotokoll zu Spuren, äußeren Verletzungen etc. wird erstellt, und es wird vor Ort entschieden, ob eine eingehendere Untersuchung des Tieres durch den Amtstierarzt erfolgen muss. Über die vermutliche Todesursache wird der Tierhalter durch die hauptamtliche Naturwacht, Ref. D/2 des MUKMAV d/oder durch den Amtstierarzt informiert. Die erstellten Dokumentationen und weitere Untersuchungsergebnisse sind Grundlage für die abschließende Beurteilung und Bewertung durch die Fachbehörde.

Ist der Wolf als Schadensverursacher abschließend festgestellt, kann der Tierhalter über die Oberste Naturschutzbehörde (Ref. D2) oder direkt an Ref. A/4 des MUKMAV einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die Schadenshöhe wird im Normalfall anhand von Richtwerten der Landwirtschaftskammer des Saarlandes (-> Bewertung gemäß den standardisierten Vorgaben der Tierseuchenkasse) auf Basis von aktuellen Werten ermittelt.

Der genaue Ablauf ist in Abb. 7 dargestellt. Er kann bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Im Prinzip kommt der durchschnittliche Marktwert in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Leistungsgruppe und sonstiger Eigenschaften, wie z. B. Trächtigkeit, zur Anwendung.

Entschädigt werden auch entstandene Folgeschäden des Wolfsübergriffes, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zaunersatz und Tierkörperbeseitigung).

Die Schadensregulierung erfolgt über die Oberste Naturschutzbehörde unter Beachtung der aktuellen beihilferechtlichen Vorgaben¹.

Kommen Tiere in tierschutzwidriger Anbindehaltung zu Schaden, z.B. Haltung an einer Kette, erfolgt keine Entschädigung.

5.6 Ausgleichszahlung bei verletzten oder toten Gebrauchshunden

In wenigen seltenen Fällen könnte es zur Verletzung oder gar Tötung von geprüften Gebrauchshunden im Einsatz (Hirten-, Jagd-, Rettungs- und Suchhunde) durch den Wolf kommen. Angepasste Methoden des Hundeeinsatzes können das Risiko minimieren und werden deshalb empfohlen (siehe Kapitel 4.5).

Im Falle eines durch den Wolf verursachten Schadens können bei Verletzung oder Tötung eines Gebrauchshundes im Einsatz Ausgleichsleistungen bis zum maximalen Erstattungsbetrag von 5.000,- € pro Übergriff übernommen werden. Ein Antrag zur Kostenerstattung (mit Gebrauchshundeprüfungsnachweis, Rechnung bei tierärztlicher Behandlung oder Attest) kann bei der Obersten Naturschutzbehörde gestellt werden. Etwaige Versicherungen der Hunde sind dabei vorrangig zu belangen.

Der Schaden am Gebrauchshund ist analog zu den Nutztieren an die hauptamtliche Naturwacht oder an die Oberste Naturschutzbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden. Hier erfolgt ebenso eine Begutachtung und Dokumentation durch die Naturwächter und/oder durch den Amtstierarzt, um eine Entschädigung einleiten zu können.

Am Fundort sollten keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Bewertung des Fundes und seiner Verursachung erschweren. Soweit möglich, sollte der Fundort abgesperrt, Hunde ferngehalten und der Kadaver mit einer Plane zugedeckt werden.

Die unmittelbare tierärztliche Behandlung verletzter Hunde ist vorrangig gegenüber einer genetischen Beprobung der Bissverletzungen. Eine Kontaktaufnahme durch den Halter oder den behandelnden Veterinär zum MUKMAV/Naturwacht vor der Wundbehandlung ist wünschenswert.

5.7 Empfehlender, weitergehender Schutz

Über den wolfsabweisenden Grundschutz hinaus fördert das Land die Umsetzung empfohlener Schutzmaßnahmen. Dieser bietet z.B. mit höheren Zäunen, höheren elektrischen Spannungen etc. einen über den geforderten Grundschutz hinausgehenden, weiteren Schutz der Weidetiere vor Angriffen durch Wölfe und

¹ Bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union (=Beihilfe-VO) zu beachten.

sollte so früh wie möglich nach dem Nachweis eines residenten Wolfes in einem Gebiet errichtet oder vorbereitet werden.

Weitergehende Hinweise für die empfohlenen Schutzmaßnahmen finden sich im Anhang.

6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Managementplan soll ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglichen. Nach über 100-jähriger Abwesenheit des Wolfes müssen wir uns sowohl als Gesellschaft als auch als Einzelperson wieder an seine Anwesenheit gewöhnen. Auch wenn ein Angriff von Wölfen auf Menschen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so geht von ihnen in Mitteleuropa unter den heutigen Bedingungen keine besondere Gefahr aus. Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist es, vorhandene Ängste vor dem Wolf abzubauen und ein wirklichkeitsnahes, und möglichst vorurteilsfreies Bild vom Wolf zu zeichnen.

Wichtige Fakten zur Ökologie und Verbreitung des Wolfes sowie bei Bedarf die Vorstellung von Managementmaßnahmen und Fördermöglichkeiten erfolgen über Print- und Online-Medien, mit Hilfe u.a. von Faltblätter, Broschüren, Ausstellungen sowie über Rundfunk und Fernsehen. Darüber hinaus auch in den Informationsmedien der NGO's aus Natur und Umweltschutz, Tourismus, Landwirtschaft und Jagd.

Die aktuelle Broschüre zum Wolf im Saarland mit allen wichtigen Informationen kann hier heruntergeladen werden:

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/veterinaerwesen/aktuelles/aktuelle-meldungen/2020/Publikationsmeldungen/216-20_DerWolf.html

Unter www.wolf.saarland.de findet sich die aktuellste Fassung dieses Wolfsmanagementplanes.

Die Naturwacht Saarland informiert die Bevölkerung im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen und weiteren Veranstaltungen über den Wolf. Weiterhin bieten Naturschutzverbände oder andere Organisationen, die sich gemäß ihrer Haupttätigkeit häufig in der freien Landschaft bewegen bzw. mit der Thematik „Wolf“ befasst sind, eigene öffentlichkeitswirksame Aktionen bzw. Beratung an. So ist z.B. beim NABU Landesverband Saarland die Funktion einer Wolfsbotschafterin bzw. -beraterin eingerichtet (siehe Tabelle 4 bzw. auch <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/willkommen-wolf>).

Insbesondere auf den Internetseiten des BfN und des BMUV bzw. der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) gibt es zahlreiche – bei Bedarf auch aktuelle - Informationen zum Wolf, siehe dazu die Links im Anhang.

7 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die behördliche Zuständigkeit für das Wolfsmanagement im Saarland liegt bei der Obersten Naturschutzbehörde, und zwar derzeit im Ref. D/2 des MUKMAV. Die Aktivitäten werden mit dem Bund (Bundesumweltministerium, Bundesamt für Naturschutz), insbesondere dem direkt benachbarten Bundesland RLP und auf internationaler Ebene abgestimmt. Zuständig für ggf. nötige Ausnahmebescheide (Kap. 3) ist die Oberste Naturschutzbehörde (MUKMAV) bzw. das LUA.

Ausführend stehen für Management und demographisches Monitoring die hauptamtlichen Ranger der Naturwacht Saarland und Mitarbeiter der Obersten Naturschutzbehörde, konkret Referat D/2, Arten- und Biotopschutz im Zentrum für Biodokumentation zur Verfügung (siehe auch Tab. 4).

Tab. 4: Die Zuständigkeiten im Überblick

Themenbereich	Zuständigkeit	Hinweis
Meldungen, Sichtnachweise, Wildkameras, ...	MUKMAV (derzeit Ref. D/2) Hauptamtliche Naturwacht Bei Meldungen Funktionsadresse: wolfsmanagement@umwelt.saarland.de	Managementplan Kap. 2 Dokumentation aller Meldungen und Hinweise
auffällige, kranke, verletzte oder tote Wölfe und sonstige allgemeine Probleme mit Wölfen	MUKMAV (derzeit Ref. D/2) Hauptamtliche Naturwacht Amtstierarzt außerhalb regulärer Dienstzeiten auch direkt an die örtlichen Polizeidienststellen ggf. LUA sowie bei Bedarf MUKMAV (derzeit Ref. D/4)	Managementplan Kap. 4 Umgang mit Wölfen
Schäden/Tötung an Nutztieren und Gebrauchshunden	MUKMAV (derzeit Ref. D/2) Hauptamtliche Naturwacht Bei Meldungen Funktionsadresse: wolfsmanagement@umwelt.saarland.de Amtstierarzt außerhalb regulärer Dienstzeiten auch direkt und zuerst an die örtlichen Polizeidienststellen	Managementplan Kap. 5 Präventionsmaßnahmen u. Ausgleichzahlungen
Monitoring, Berichtswesen	MUKMAV (derzeit Ref. D/2) Hauptamtliche Naturwacht Bei Meldungen Funktionsadresse: wolfsmanagement@umwelt.saarland.de	Managementplan Kap. 2
Förderanträge Präventionsmaßnahmen, Ausgleichzahlung	MUKMAV (derzeit Ref. A/4)	

8 BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT

8.1 Runder Tisch Wolf

Informationen und Entscheidungen im Wolfsmanagement stehen im Mittelpunkt eines großen öffentlichen Interesses. Mit der Auftaktveranstaltung am 27.01.2015 wurde eine Interessens-/Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Wolfsmanagementplanes auf freiwilliger Basis gegründet. In ihr sind die am Thema interessierten bzw. zuständigkeitshalber involvierten Verbände und Akteure in Form eines „Runden Tisches Wolf“ vertreten.

Infolge des saarlandnahen Fundes in RLP gab es 14.12.2022 eine Sitzung des „Runden Tisches Wolf“. Eine weitere Sitzung zur aktuellen Situation und zum Informationsaustausch erfolgte am 23.10.2023.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten von MUKMAV und ggf. LUA bleiben unberührt. Tab. 5 zeigt mögliche, auf freiwilliger Basis mitarbeitende Behörden, Verbände und Organisationen des „Runden Tisches Wolf“ im Saarland auf.

Der „Runde Tisch Wolf“ wird bei Bedarf bzw. einmal jährlich nach der Wolfssaison (Mai bis April) bzw. bei Vorlage des bundesweiten Monitoringberichtes tagen.

Tab. 5: Zusammensetzung des „Runden Tisches Wolf“ im Saarland

Behörde /Organisation	Funktion
MUKMAV, zumeist Ref. D/2	Oberste Naturschutzbehörde Meldungen, Monitoring, FFH-Bericht
MUKMAV, Ref. D/4	Oberste Jagdbehörde
MUKMAV, Ref. D/4 bzw. Ref. D/5	Oberste Forstbehörde
MUKMAV, Abt. B	Landwirtschaft
Saarforst Landesbetrieb	Waldnutzung
Landwirtschaftskammer	Landwirtschaft
NABU Landesverband Saar e.V.	Naturschutz Aktion Willkommen Wolf
BUND Landesverband Saar e.V.	Naturschutz
Saarwald-Verein e.V.	Naturschutz, Freizeitnutzung
DELATTINIA e.V. - Naturforschende Gesellschaft des Saarlandes	Naturschutz, Forschung
Tierschutzstiftung Saar	Tierschutz
Landesbeauftragter für Tierschutz	Tierschutz
Vereinigung der Jäger des Saarlandes e. V.	Jagdnutzung
Landesverband der Berufsjäger	Jagdnutzung
Saarl. Privatwaldbesitzerverband	Waldnutzung
Bauernverband Saar e.V.	Landnutzung
Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter im Saarland e.V.	Landnutzung
Pferdesportverband	Freizeitnutzung
Naturpark Saar-Hunsrück	Fremdenverkehr, Naturschutz
Biosphärenzweckverband Bliesgau	Fremdenverkehr, Naturschutz

Nationalpark Hunsrück-Hochwald	Naturschutz, Fremdenverkehr
Hauptamtliche Naturwacht	Begutachtung, Monitoring, Beratung
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	Ausnahmen, nur bei speziellem Bedarf

und bei Bedarf weitere Organisationen, Vereinigungen und Verbände mit einem themenbezogenen Interesse an einer Mitarbeit.

Ablaufschema bei einem Nutztierschaden



Abb 7: Ablaufschema bei einem Nutztierschaden

Anmerkung zum Ablauf bei einem Nutztierschaden:

Die Erstmeldung kann auch über die örtlichen Polizeidienststellen erfolgen. Das macht die Erstmeldung grundsätzlich unabhängig von regulären Dienstzeiten. Von dort werden die Schadensmeldungen an die Naturwacht oder an die Oberste Naturschutzbehörde weitergeleitet.

8.2 Länder- und grenzüberschreitender Informationsaustausch

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland kooperieren gemäß einer Vereinbarung vom April 2018 beim Management, der Information der Bevölkerung und der Tierhalter, der Verhinderung von Schäden und Gefahren und ggf. auch bei der Ausrüstung sowie bei Fang und Entnahme, sollte der Aspekt akut werden.

Das Saarland nimmt zudem an einem länderübergreifenden Informationsaustausch mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz und den Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich (Lothringen) teil und unterstützt damit ein überregionales, umfassendes Wolfsmanagement.

Das Saarland begrüßt und unterstützt – wo möglich bzw. sinnvoll- auch das vom Bundesamt für Naturschutz protegierte Vorhaben „Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf“ (BfN 2013), eine länderübergreifende Struktur aufzubauen, die neben der gemeinsamen Nutzung von Fachexpertisen zu Wolf, Luchs und Bär den Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleistet. Das Saarland nimmt u.a. auch an dem vom BMU organisierten „Runden Tisch Wolf“ teil. Gleiches gilt z.B. für Veranstaltungen z.B. zum Herdenschutz.

Beobachtungs- bzw. Funddaten werden zur Verfügung gestellt.

9 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

AID INFODIENST (2016): Sichere Weidezäune, Bonn, 88 S.

ARNOLD, J., MILLER, C. & SÜRTH, P. (2011): Lernen, mit dem Wolf zu leben: Fragen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Tourismus; Leitfaden WWF, Deutschland.

BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LfL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2009): Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär? Informationen für Nutztierhalter und Behörden. Freising.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2007): Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN Skript 201. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN-Skript 251. Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren-Rahmenplan Wolf. BfN Skript 356. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2015): Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. BfN-Skript 413. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten. Empfehlungen der DBBW; BfN-Schrift 502

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf: Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen (BfN-Schrift 530)

DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (DBBW): Porträt des Europäischen Wolfes. Zugriff unter https://www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/portrait am 09.09.2022.

DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (DBBW): Totfunde von Wölfen – Zusammenfassung nach Bundesländern. Zugriff unter <https://www.dbb-wolf.de/totfunde/totfunde-nach-bundeslaendern> am 09.09.2022.

FECHTER, D. & STORCH, I. (2014): How Many Wolves (*Canis lupus*) Fit into Germany? The Role of Assumptions in Predictive Rule-Based Habitat Models for Habitat Generalists. PLoS ONE 9(7).

IMBERT, C., CANIGLIA, R., FABBRI, E., MILANESI, P., RANDI, E., SERAFINI, M., TORRETTA E. U. A. MERIGGI (2016): Why do wolves eat livestock? Factors influencing wolf diet in northern Italy. Biological Conservation, Volume 195, 2016.

- HARMS, V., STEYER, K. FROSCH, F. UND C. NOWAK (2011): "Wolfsforschung im Molekularlabor. Senckenberg ist nationales Referenzzentrum für Wolfsgenetik." Senckenberg Nat. Forsch. Mus 141 (2011): 174-181.
- KACZENSKY, P., HUBER, T., REINHARDT, I. & KLUTH, G. (2008): Wer war es? Spuren und Risse von großen Beutegreifern erkennen und dokumentieren. Wildland-Stiftung Bayern, 3. Auflage.
- KLUTH, G. & RHEINHARDT, I. (2009): Mit Wölfen Leben – Information für Jäger, Förster und Tierhalter in Sachsen und Brandenburg. Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz, 2. Auflage
- LINNELL, J., SALVATORI, V. & BOITANI, L.(2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), Rom.
- LINNELL, J. D. C. (2012): From conflict to coexistence: insights from multidisciplinary research into relationships between people, large carnivores and institutions. Bericht im Auftrag der Europäischen Kommission. Trondheim.
- LINNELL, J. D. C., ANDERSEN, R., ANDERSONE, Z., BALCIAUSKAS, L., BLANCO, J. C., BOITANI, L., BRAINERD, S., BREITENMOSER, U., KOJOLA, I., LIBERG, O., LØE, J., OKARMA, H., PEDERSEN, H. C., PROMBERGER, C., SAND, H., SOLBERG, E. J., VALDMANN H. & WABAKKEN, P. (2002): The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim.
- LINNELL, J. D. C., KOVTUN, E. & I. ROUART (2021): Wolf attacks on humans: an update for 2002–2020. NINA Report 1944 Norwegian Institute for Nature Research. Trondheim, Norway 2021.
- LOJKIĆ I, ŠIMIĆ I, BEDEKOVIĆ T, KRESIĆ N. (2021): Current Status of Rabies and Its Eradication in Eastern and Southeastern Europe. Pathogens. 10(6):742. <https://doi.org/10.3390/pathogens10060742>
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Positionspapier zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Wolf, Kiel
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Wölfe in Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ NIEDERSACHSEN (2010): Der Wolf in Niedersachsen. Grundsätze und Maßnahmen im Umgang mit dem Wolf, Hannover.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT SACHSEN (SMUL) (2009): Managementplan für den Wolf in Sachsen, Stand 27.05.2009, Dresden.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT SACHSEN (SMUL) (2011): Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter in Sachsen und Brandenburg, Dresden.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BAYERN (StMUGV) (2014): Managementplan Wölfe in Bayern - Stufe 2, München.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2013): Managementplan für den Wolf in Brandenburg, Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2015): Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2023): Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz, Stand 07/2023.
- NITZE, M. (2012): Schalenwildforschung im Wolfsgebiet der Oberlausitz- Projektzeitraum 2007-2010. Forschungsbericht der Forstzoologie / AG Wildtierforschung, TU Dresden, Zittau
- SALVATORI, V., & J. D. LINNELL (2005). Report on the conservation status and threats for wolf (*Canis lupus*) in Europe.
- UMWELTMINISTERKONFERENZ (UMK) – Umlaufbeschluss 52/2021: Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen 2021. https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlauf2021_52.pdf
- WHO COLLABORATING CENTRE FOR RABIES SURVEILLANCE AND RESEARCH (2013): Rabies Bulletin Europe. Volume 36, No 4, Quarter 4 2012, Greifswald.
- WOTSCHIKOWSKY U. (2006): Wölfe, Jagd und Wald in der Oberlausitz, Oberamergau.
- WOTSCHIKOWSKY, U. (2007): Wölfe und Jäger in der Oberlausitz.
- WÖRNER, F. G. (2013): Wölfe im Westerwald: Verfolgt bis in die Gegenwart – ein Plädoyer für Akzeptanz. Niederfischbach
- WWF ÖSTERREICH (1999): Der Wolf, Rückkehr eines Mythos, Wien.
- ZIMEN, E. (1990): Der Wolf: Verhalten, Ökologie und Mythos, München

Sowie:

- Kooperationsvereinbarung zwischen den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zum Herdenschutz und Wolfmanagement; vom April 2018, 7 S.

10 Internetquellen/Links

*zum Wolf im Saarland:

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/veterinaerwesen/aktuelles/aktuelle-meldungen/2020/Publikationsmeldungen/216-20_DerWolf.html

www.wolf.saarland.de

*Wolfseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

<https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland>

*als pdf verfügbare Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz:
v.a.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2007): Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN Skript 201. Bonn – Bad Godesberg:

<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript201.pdf>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf: Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen (BfN-Schrift 530):

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Skript530.pdf>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten. Empfehlungen der DBBW; BfN-Schrift 502):

<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript502.pdf>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2020): Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland; BfN Skript 556. Bonn – Bad Godesberg:

<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript556.pdf>

*Weiteres:

Wolfsnachweise und Managementplan in Rheinland-Pfalz:

<https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/wolf/>

<https://www.gruppe-wolf.ch/Konflikte/Schaden-an-Nutztieren.htm>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wolf>

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Skript413.pdf>

Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW):

<https://www.dbb-wolf.de>

Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen:

https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=164209

Deutscher Verband für Landschaftspflege:

www.herdenschutz.dvl.org

DJV, JGHV: Hundearbeit im Wolfsgebiet. Leitfaden für Jagdleiter und Hundeführer.
Deutscher Jagdverband

<https://www.jagdverband.de/hundearbeit-im-wolfsgebiet>

[*Website des NABU im Saarland zum Wolf und zur Wolfbotschafterin:](#)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/willkommen-wolf>

11 ANHANG

Detaillierte Beschreibung empfohlener Schutzmaßnahmen für Weidetiere (Herdenschutzmaßnahmen)

In fett = verpflichtende Aspekte zum Erreichen des wolfsabweisenden Grundschutzes

Bei einem bestätigten Wolfsvorkommen in einer Region ist es wichtig, Nutztiere unmittelbar durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei in der Weidetierhaltung üblichen Zäunen versuchen Wölfe in der Regel darunter durchzuschlüpfen. Nur selten springen sie über elektrifizierte Zäune. Jedoch muss grundsätzlich beachtet werden, dass Wölfe bei mangelnden Herdenschutzmaßnahmen lernen, Zäune zu überwinden.

Nutztiere sollten durch folgende Maßnahmen vor Übergriffen durch den Wolf geschützt werden:

- Zäune müssen lückenlos und rundherum geschlossen sein. Wasserläufe, Gräben o.ä. stellen keine Barriere für den Wolf dar.
- Geländeunebenheiten (Fahrspuren, Gräben, Torbereiche) eröffnen Wölfen Durchschlupfmöglichkeiten und müssen daher verschlossen werden.
- Zäune straff spannen, um die maximal mögliche Höhe auf ganzer Koppellänge zu erreichen (zum Beispiel Eckpfosten abspannen).
- Eingezäunte Weidefläche genügend groß wählen, dass innerhalb der Fläche eine Ausweichmöglichkeit für die Nutztiere besteht (insbesondere bei Nutzung als Nachtpferch). Ist dies nicht möglich, ggf. einen zweiten Weidezaun als Pufferfläche aufbauen.
- Möglichkeiten vermeiden, von denen der Wolf in die eingezäunte Koppel springen kann (Abstand von 4 Metern zu z. B. Heuballen, Brennholzstapel oder Geländekanten, Böschungen einhalten).
- In Steillagen empfiehlt sich eine optische Erhöhung des Zauns durch eine Breitbandlitze, um die geringere effektive Höhe am Hang auszugleichen.
- Falls möglich, Tiere nachts in einem geschlossenen Stall unterbringen, insbesondere dann, wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist.
- Ablammen im Stall oder unter Aufsicht.
- Tiere und Zäune täglich kontrollieren (Dokumentation zum Beispiel im Weidetagebuch).
- 20 bis 30 Zentimeter lange, blau-weiße Absperrbandstreifen im Abstand von 3 bis 5 Metern am Zaun befestigen, damit Wildtiere den Zaun besser wahrnehmen. Dies empfiehlt sich besonders an Stellen wie Waldrändern oder Wildwechseln.
- Blinklichter am Zaun oder ein Lappenzaun mit sich im Wind bewegenden und damit anfänglich als nicht einzuschätzendes Hindernis wirkenden Lappen können Wölfe vorübergehend abschrecken. Sie verlieren jedoch nach wenigen Wochen ihre abschreckende Wirkung. Der Gewöhnungseffekt setzt ein, weil sie er-

kennen, dass sie gefahrlos passiert werden können. Diese Abschreckung sollte daher an einer Stelle nicht dauerhaft, sondern nur als kurzfristige Übergangslösung eingesetzt werden.

-Elektrozäune dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben, da Wölfe sonst leicht erlernen können, dass diese Zäune überwindbar sind.

Abmessungen und Aufbau des Zauns

-Weidenetzze: mindestens 90 Zentimeter hoch und mit dichtem Bodenabschluss. Eine zusätzliche optische Barriere in 120 Zentimetern Höhe durch eine Breitbandlitze/ein Flutterband ca. 30 cm über dem Netzzaun bietet zusätzlichen Schutz.

-Mobile oder festinstallierte Litzenzäune mit mindestens 4 – empfohlen 5 - Litzen (Bodenabstände der Litzen: ca. 20/40/60/90/(120) Zentimeter).

-Bodenabstand der unteren stromführenden Litze max. 20 cm an jeder Stelle des Zauns.

-Bestehende gut erhaltene Festzäune aus Drahtgeflecht nachträglich mit mindestens 3 Litzen mittels Abstandsisolatoren mit 15-20 cm vor dem Zaun elektrifizieren (Bodenabstände der Litzen: 20 cm, auf halber Höhe des Zauns und an der oberen Höhe des Zauns).

-Schlecht erhaltene Festzäune durch elektrifizierte Zäune ersetzen.

Stromführung

-Mindestspannung am Zaun: durchgängig mehr als 2.500 Volt.

-Bodenvegetation regelmäßig entfernen, um das Abfallen der Spannung am Zaun zu verhindern.

-Leitermaterialien sollten eine möglichst hohe Leitfähigkeit aufweisen (Widerstand des verwendeten Leitermaterials nicht mehr als 0,25 Ohm pro Meter).

-Weidezaungerät mit einer Impulsenergie von 3 Joule oder mehr.

-Pro Joule Ausgangsleistung mindestens einen Erdungsstab mit 1m.

-Verzinkte Erdungsstäbe verwenden, die in Anzahl und Länge an die Stärke des Weidezaungerätes angepasst sind.

-Bei Mobilzäunen spezielle Weidezaun-Akkus verwenden, gegebenenfalls in Kombination mit einem Solarmodul.

-Die messbare Spannung an der Erdung sollte möglichst gering sein, maximal 600 Volt (Messung bei simuliertem Kurzschluss).

-Bei starker Trockenheit Boden um die Erdungsstäbe wässern; feuchtigkeitsspeichernde Materialien wie Bentonit oder Katzenstreu in den Löchern der Erdungsstäbe können Leitfähigkeit des Erdungssystems verbessern.

-Ideal ist der Einsatz einer festinstallierten Erdung.

-regelmäßige Pflege/Unterhaltung ist wichtig für die nötige Stromführung und damit Voraussetzung für die wolfsabweisende Funktion des Zaunes

Herdenschutzhunde

Gut ausgebildete Hunde stellen einen effektiven Schutz der Herde dar. Bis die Hunde mit ca. 1,5–2 Jahren zuverlässig arbeiten, muss der Schäfer allerdings

einen nicht zu unterschätzenden Betreuungsaufwand leisten. Pro Schafherde (ab 200 Tiere) sollten mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die Förderung von Herdenschutzhunden erfolgt bei Schaf- und Ziegenhaltung erst ab einer Herdengröße von 200 Nutztieren. Ob weitere notwendig sind, hängt vor allem von der Größe der Koppel ab, in der die Herde die Nacht verbringt.

Nach Erfahrungen in weiteren Ländern Europas stellen Herdenschutzhunde in Kombination mit Elektronetzzeäunen den bestmöglichen Schutz gegen Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere dar.

Wildgehege

-Drahtgeflechtzaun muss intakt und immer geschlossen sein.

-Untergrabschutz durch eine der folgenden drei Möglichkeiten:

1) Nachträgliche Elektrifizierung mit idealerweise drei stromführenden Litzen (Bodenabstände der Litzen: 20 cm, auf halber Höhe des Zauns und an der oberen Höhe des Zauns): Dabei hat sich der Einsatz von Abstandsisolatoren mit 20 cm Länge oder zusätzlichen mobilen Weidezaunpfählen bewährt. Die Stromspannungs- und Joule-Werte sollten die unter Stromführung genannten Werte aufweisen.

2) Eine verzinkte, außen am Zaun 1 m breit auf den Boden aufgelegte Zaun-schürze (Durchmesser des Drahtgeflechts größer/gleich 2 mm), die am Boden und am Zaun (größer/kleiner 40 cm Überstand) fest fixiert wird.

3) Bei Neuanlagen das Drahtgeflecht circa 40-50 cm oder bei ausgeprägt flach-gründigen Böden so tief wie möglich senkrecht in den Boden einlassen.

-In schneereichen Gebieten extra Litzen empfohlen, die oberhalb der üblichen Schneehöhen angebracht werden.

Offenstallhaltung

-Alle oben genannten Maßnahmen kommen in Betracht; Einzelfallberatung empfohlen.